Die polnische Gesellschaft mit beschränkter Haftung verglichen mit deutschem Recht, unter Berücksichtigung des neuen polnischen Entwurfs eines G.m.b.H.Gesetzes vom 26. November 1931

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Alfons Woryna
Referendar

1933

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548605_0141

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Einleitung. 1

§ 2. Grundlagen. 3
I. Definition der GmbH. 3
a) Allgemeines. 3
b) Gegenstand des Unternehmens. . . . 4
c) Firma der Gesellschaft. 5
d) Beschränkte Haftung der Gesellschafter. . . 7
e) Begrenzung des Verkaufs- und Verpfändungsrechts der Anteile. 8
f) Die GmbH. als Handelsgesellschaft und juristische Person. 8
II. Der Gesellschaftsvertrag. 9
III. Die Eintragung der Gesellschaft. . . . 10

§ 3. Das Stammkapital. 11

§ 4. Der Geschäftsanteil. 12
I. Allgemeines. 12
II. Veräußerung der Geschäftsanteile. . . . 13
III. Wirkung der Veräußerung des Anteils . . . 18
IV. Die Einzahlungen auf die Anteile. . . . 19
V. Die Einmanngesellschaft. 24

§ 5. Organe der Gesellschaft. 24
I. Der Vorstand. 24
a) Allgemeines. 24
b) Rechte des Vorstandes. 27
c) Pflichten des Vorstandes. 28
1. Allgemeines. 28
2. Buchführungspflicht. 30
3. Die Pflicht des Vorstandes zur Anmeldung bestimmter Tatsachen in das Handelsregister. 31
4. Bilanzaufstellungs- und Rechenschaftspflicht. . 32
5. Die Pflicht des Vorstandes zur Einberufung der Gesellschaftsversammlung. . . . 35

Seite

II. Die Gesellschaftsversammlung. 36
a) Ihre Aufgabe. 36
b) Einberufung der Gesellschaftsversammlung. . 38

§ 6. Rechte der Gesellschafter. 42
I. Allgemeines. 42
II. Abstimmung. 44
III. Minderheitsrechte. 46

§ 7. Beschlüsse einer nicht ordnungsmäßig berufenen Versammlung. 48

§ 8. Nachschußpflicht und Gewinnverteilung. . . . 50

§ 9. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages. . . 52
I. Allgemeines. 52
II. Kapitalserhöhung. 53
III. Kapitalsherabsetzung. 55

§ 10. Auflösung der Gesellschaft. 59

§ 11. Schlußbestimmungen. 61

§ 12. Schlußwort. 61

Literatur-Verzeichnis.

Beyse: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Polen. Ostrecht, 1927, 3. Heft, S. 261 ff.

Brodmann: Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1930.

Chełmoński: Rejestr handlowy na tle dekretu z dnia 8. lutego 1919r. Wilno 1929.
/ Das Handelsregister auf Grund des Dekretes vom 8. Februar 1919. Wilna 1929. /

Chmurski: Spółki z ograniczoną odpowiedzialnością według dekretu z dnia 8. lutego 1919r. Warszawa 1920.
/ Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Grund des Dekretes vom 8. Februar 1919. Warschau 1920. /

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. 12. Aufl. Stuttgart 1930.

Dunin: Zasady prawa handlowego. Wydanie nowe. Warszawa 1921.
/ Grundzüge des Handelsrechts. Neue Auflage. Warschau 1921. /

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. I. Bd. 3. Aufl. Mannheim, Berlin, Leipzig 1930.

Feine: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sonderdruck aus Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgegeben von Viktor Ehrenberg. Leipzig 1929.

Fink: Polen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Auslandsrecht 1924, S. 73 f.

Fränkel: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine volkswirtschaftliche Studie. Tübingen 1915.

Freymuth: Die GmbH. in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte von 1916—1924. Köln 1925.

Friese: Die Auswirkungen der staatlichen Veränderungen des Weltkrieges auf den Rechtszustand Europas. JW. 1926, S. 439 ff.

v. Gierke Julius: Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Somlo II. Bd. Berlin und Leipzig 1927, S. 847 ff.

Hachenburg: Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 5. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.

Kann: Polen: Registerrecht, Firmenwesen, Prokura, Veräußerung einer Firma, Handelsgesellschaften, Eisenbahnfrachtrecht. Auslandsrecht 1921, S. 50 ff.

Komisja Kodyfikacyjna. Sekcja Prawa Handlowego. Tom I, zeszyt 4.

Projekt ustawy o spółkach z ograniczoną odpowiedzialnością, przyjęty przez kolegjum uchwalające komisji kodyfikacyjnej w dn. 26. listopada 1931r.

Uzasadnienie w opracowaniu referenta głównego projektu prof. Adama Chełmońskiego. Warszawa 1932.

/ Kodifikationskommission. Abteilung für Handelsrecht, Band I, Heft 4.

Entwurf des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, angenommen durch das beschließende Kollegium der Kodifikationskommission am 26. November 1931.

Begründung in der Bearbeitung des Referenten für den Hauptentwurf Prof. Adam Chełmoński. Warschau 1932. /

Kozłowski: Kodeks Handlowy obowiązujący na ziemiach wschodnich. Warszawa 1929.

/ Das im Osten geltende Handelsgesetzbuch. Warschau 1929. /

Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts. 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1921.

Liebmann: Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. 4. 1892. Berlin 1895.

Liebmann-Saenger: Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 7. Aufl. Berlin 1927.

Merzbacher-Krakenberger: Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschr. Haftung. 9. Aufl. München 1928.

Molitor: Die ausländische Regelung der GmbH. und die deutsche Reform. Gesellschaftliche Abhandlungen. Hrsg. A. Nußbaum H. 5 Berlin 1927.

Namitkiewicz: Dekret o spółkach z ograniczoną od-

powiedzialnością wraz z postanowieniami dopełniającemi. Wydanie 3cie poprawione. 1930.
/ Das Dekret betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Ausführungsbestimmungen. 3. Aufl. 1930. /

— Podręcznik prawa handlowego, wekslowego czekowego i upadłościowego. Wydanie trzecie. Warszawa 1927.
/ Handbuch des Handels-, Wechsel-, Scheck- und Konkursrechts. 3. Aufl. Warschau 1927. /

— Prawo handlowe b. dzielnicy rosyjskiej, austrjackiej i pruskiej.
In „Encyklopedja Prawa obowiązujacego w Polsce" Część IV. Poznań 1925.
/ Das Handelsrecht der ehemaligen russischen, österreichischen und preußischen Teilgebiete.
In „Enzyklopädie des in Polen geltenden Rechts" Teil IV. Posen 1925. /

— Zasady prawa handlowego obowiązującegō w Polsce. Warszawa 1928.
/ Grundzüge des in Polen geltenden Handelsrechts. Warschau 1928. /

— The polish law on companies with limited liability and its proposed reform.
In „Review of Polish Law and Economics" 1928 Nr. 2, S. 125 ff.
/ Das polnische Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und seine vorgeschlagene Reform.
In „Zeitschrift für polnisches Recht und Wirtschaftsleben" 1928 Nr. 2, S. 125 ff. /

Parisius-Crüger: Gesellschaften mit beschr. Haftung. 18. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.

Sarre: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht von Schlegelberger, III. Bd. S. 719 ff.

Scherzer: Polen. In: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht von Schlegelberger, I. Bd. S. 161 ff.

Schlegelberger: Die Entwicklung des deutschen Rechts in den letzten 15 Jahren. Berlin 1930.

Scholz: Der Siegeszug der deutschen GmbH. in Europa. Rundschau-GmbH. 1927, S. 304 ff.

— Kommentar zum GmbH.-Gesetz, Köln 1928.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.
Szatensztejn: Kodeks Handlowy obowiązujacy w b. Królestwie kongresowem. Warszawa 1932.
/ Das im ehemaligen Königreich Kongreßpolen geltende Handelsgesetzbuch. Warschau 1932. /
v. Unruh: Handbuch des polnischen Rechts für den Handelsverkehr mit Polen. Breslau-Berlin 1932.
Zabludowski: Die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Polen. In: „Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes", April 1926.
Zabicki: Prawo handlowe obowiązujące w Polsce według wykładów na wolnej wszechnicy polskiej. Warszawa 1931.
/ Das in Polen geltende Handelsrecht nach den Vorträgen in der unabhängigen polnischen Universität. Warschau 1931. /

RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
JW. = Juristische Wochenschrift.
Recht = Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Rundschau GmbH. = Rundschau für GmbH., herausgegeben von Otto Schmidt.
Auslandsrecht, Blätter für Industrie und Handel.
Zeitschrift für polnisches Recht und Wirtschaftsleben.
Ostrecht.
Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes.
PPH. = Przegląd prawa handlowego / Rundschau für Handelsrecht. /
Z = Urzędowy Zbiór wyroków Sądu Najwyższego. / Amtliche Sammlung von Urteilen des obersten Gerichtshofs. /
OSP. = Orzecznictwo Sądów Polskich. / Entscheidungen polnischer Gerichte. /

---

§ 1.

Einleitung.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine von der deutschen Gesetzgebung geschaffene Unternehmungsform. Sie fand ihre Regelung im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (RGBl. 24, S. 477/499). Da sich diese Gesellschaftsform in Deutschland bewährte, reihte sie Oesterreich unter Verwendung der deutschen Erfahrungen durch Gesetz vom 6. März 1906 seinen Handelsgesellschaften ein. In neuester Zeit führten auch andere Länder die GmbH. ein, so Polen im Jahre 1919, Bulgarien 1924 und Frankreich 1925. Der im Jahre 1925 erschienene italienische Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches enthält auch eine Regelung der GmbH. In der Neuordnung des Schweizer Obligationenrechts soll die GmbH. ebenfalls eine Stätte finden (3. Entwurf vom 21. 2. 1928). Der spanische Entwurf eines Handelsgesetzbuches (erschienen 1920, 1927) bringt eine Regelung der GmbH., desgleichen das neue türkische Handelsgesetzbuch vom 29. Mai 1926. Auch Lichtenstein führte im Jahre 1926 die GmbH. ein. Die jüngste Regelung ist das Ungarische GmbH.-Gesetz vom 23. Januar 1930. In allen diesen Gesetzen läßt sich eine starke Anlehnung an das deutsche Recht feststellen, in einzelnen Fragen finden sich wiederum auch wichtige Abweichungen[1]).

Gegenstand meiner Untersuchung soll eine vergleichende Gegenüberstellung der polnischen mit der deutschen GmbH. sein. Vor einer solchen Gegenüberstellung erscheint es jedoch notwendig, auf die geschichtliche Entwicklung der GmbH. in Polen einzugehen.

Ein einheitliches Gesetz über die GmbH. hat Polen nicht. Es kennt vielmehr drei verschiedene Gesetze, die die GmbH. zum Gegenstand haben: Das Deutsche GmbH.-Gesetz vom

[1]) Vgl. Sarre, S. 719, v. Gierke, S. 848.

20. April 1892, das österreichische GmbH.-Gesetz vom 6. März 1906 und die polnische Verordnung über die GmbH. vom 8. Februar 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1923[2]).

Dieser eigenartige Rechtszustand hat seinen Grund in der politischen Entwicklung des polnischen Staates. Das alte Polen war durch die drei Teilungen von 1792, 1793 und 1795 aus der europäischen Staatenwelt verschwunden. Das einheimische Recht wurde teils durch das französische (Kongreßpolen), teils durch das Recht der Staaten ersetzt, denen die einzelnen Gebietsteile einverleibt wurden[3]). Diesen Gebietsteilen entsprechen die verschiedenen Rechtsgebiete, aus denen das wiedererstandene Polen sich zusammensetzt, denn die Rechte der Teilungsmächte haben im allgemeinen ihre Geltung behalten. Es gilt also im ehemals preußischen Gebiet das deutsche GmbH.-Gesetz von 1892, im ehemals österreichischen Gebiet das österreichische GmbH.-Gesetz von 1906. Im früher russischen Teilgebiet war die Rechtsform der GmbH. unbekannt[4]).

Bereits am 8. Februar 1919 wurde die GmbH. durch Verordnung des polnischen Staatspräsidenten für dieses Gebiet eingeführt, zunächst nur für das Geltungsgebiet des Code de commerce. Durch das Gesetz vom 13. November 1923 wurde diese Verordnung auf den restlichen Teil des früher russischen Gebietes ausgedehnt und gleichzeitig abgeändert[5]). Seitdem besteht die GmbH. als Rechtsform in allen Gebietsteilen des polnischen Staates. Anfang des Jahres 1932 erschien ein neuer Gesetzentwurf betreffend die GmbH.

Wenn nun Gegenstand der Betrachtung eine vergleichsweise Gegenüberstellung der polnischen mit der deutschen GmbH. sein soll, so ist damit gemeint ein Vergleich mit der GmbH. Kongreßpolens, also der im Dekret vom 8. Februar 1919 geregelten GmbH. in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1923, denn die in den anderen polnischen Gebietsteilen geltenden Rechtsformen der GmbH. sind nicht auf dem We-

---

[2]) Vgl. Namitkiewicz in „Review" 1928, Nr. 2, S. 125.

[3]) Vgl. Scherzer, S. 162; v. Unruh, S. 13.

[4]) In dem früher ungarischen Teilgebiet Zips und Arva wurde auf Grund des Gesetzes vom 26. 10. 1921 das im Sprengel des Appellationsgerichts Krakau geltende — also österreichische — Recht eingeführt.

[5]) Vgl. Beyse in „Ostrecht", 1927, 3. Heft, S. 261.

ge polnischer Gesetzgebung entstanden. Zu prüfen ist, inwieweit dieses polnische Dekret dem richtunggebenden deutschen GmbH.-Gesetz von 1892 gleicht oder sich von diesem unterscheidet, festzustellen, ob der polnische Gesetzgeber eigene Wege gegangen ist, oder ob er zu Gunsten einer polnischen Rechtseinheit — ein einheitliches GmbH.-Gesetz wurde nicht geschaffen —, das in einem Teile Polens bereits geltende deutsche GmbH.-Gesetz sich zum Vorbild genommen hat, wobei gleichzeitig auf die im neuen polnischen GmbH.-Gesetzentwurf enthaltene Regelung einzugehen sein wird.

Augenfällig ist zunächst die Gedrängtheit des polnischen Gesetzes. Es enthält nur zwanzig Artikel gegenüber 84 Paragraphen des Deutschen GmbH.-Gesetzes[6]). Es ist also anzunehmen, daß eine beträchtliche Anzahl von im deutschen Gesetz vorkommenden Vorschriften hier fehlen werden.

Feine[7]) sagt, daß die polnische Regelung der GmbH. sich zwar in vieler Hinsicht dem deutschen oder auch österreichischen Gesetz anschließt, daß sie aber „zum Teil außerordentlich dürftig" sei und in einzelnen Punkten, z. B. in der aktienartigen Ausgestaltung der Geschäftsanteile erheblich von ihren Vorbildern abweiche. Dem gegenüber stellt Namitkiewicz[8]) das Fehlen einer Menge unentbehrlicher Vorschriften zwar auch fest, er betont aber die Elastizität des Gesellschaftsvertrages. Er nennt das Gesetz „liberal und von demokratischem Geiste umweht".

Für den Aufbau der Arbeit soll die Reihenfolge der Normen im polnischen GmbH.-Gesetz im allgemeinen maßgebend sein.

§ 2.

Grundlagen.

I. Definition der GmbH.

a) Allgemeines.

Die polnische Verordnung über die GmbH. vom 8. Februar 1919 in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1923 bringt in Art. 2 eine Definition der GmbH. Diese Bestimmung lautet:

[6]) Der Entwurf enthält demgegenüber 161 Art.
[7]) S. 30; Vgl. Żabicki, S. 146.
[8]) Dekret (Vorwort).

Eine GmbH. ist der Zusammenschluß von zwei oder mehreren Personen zu dem Zwecke, unter der Gesellschaftsfirma ein Handelsgeschäft zu betreiben, mit Begrenzung der Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe der Anteile und mit Begrenzung des Verkaufs- und Verpfändungsrechtes der Anteile.

Nach deutschem Recht gibt es keine gesetzliche Definition der GmbH. In § 1 des deutschen GmbH.-Gesetzes ist nur ganz allgemein von Gesellschaften mit beschränkter Haftung „nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes" die Rede. Wegen der Mannigfaltigkeit des Auftretens der GmbH. und mit Rücksicht auf vielfache Berührungspunkte dieser Gesellschaftsform mit den Merkmalen anderer Gesellschaftsformen hat man von einer gesetzlich festgelegten Begriffsbestimmung abgesehen[1]).

Eine Zusammenfassung der gesetzlichen Merkmale, wie sie die Definition des Art. 2 des polnischen GmbH.-Gesetzes gibt, ist aber auch für die deutsche GmbH. ohne weiteres möglich. Danach wäre die deutsche GmbH. „eine in das Handelsregister eingetragene Handelsgesellschaft" (§ 13), die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden kann (§ 1), und bei der sämtliche Mitglieder mit Einlagen auf ein Stammkapital beteiligt sind, aber kein Mitglied persönlich für die Gesellschaftschulden haftet"[2]).

Der neue polnische Entwurf, den ich im Folgenden kurz als „Entwurf" bezeichnen will, bringt keine Definition der GmbH.

b) Gegenstand des Unternehmens.

Die gesetzliche Definition des Art. 2 des polnischen GmbH.-Gesetzes läßt als Zweck der GmbH. einzig und allein den Betrieb eines Handelsgewerbes zu[3]). Der Kreis der polnischen Gesellschaften mbH. ist auf diese Weise gegenüber deutschem Recht erheblich eingeschränkt. Nach § 1 des deutschen Gesetzes ist die Errichtung einer GmbH. nämlich zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck möglich, und die gesetz-

---

[1]) Vgl. Liebmann, S. 1 zu § 1; Chmurski, S. 15.
[2]) Vgl. Feine, S. 35.
[3]) Vgl. Namitkiewicz, Handbuch, S. 315.

lich zulässigen Zwecke können geschäftlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art sein[4]).

Der Entwurf hat sich der deutschen Regelung angeschlossen. Gemäß Art. 1 Abs. 1 können Gesellschaften mbH. zu jedem beliebigen Zweck, soweit er gesetzlich zulässig ist, gegründet werden.

Versicherungsgesellschaften mbH. sind nach polnischem Recht (Art. 2 und 11) nicht verboten[5]), während dies nach § 6 des deutschen Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen der Fall ist, sofern auf das Versicherungsunternehmen dieses Gesetz zur Anwendung kommt.

c) Firma der Gesellschaft.

Ueber die Firma der GmbH. ist im polnischen Gesetz nichts weiter gesagt, als daß die Gesellschaft errichtet wird zu dem Zweck, ein Handelsgeschäft unter der Gesellschaftsfirma zu betreiben (Art. 2). Eine analoge Vorschrift zu § 4 des deutschen GmbH.-Gesetzes, der die Beschaffenheit der Firma regelt, ist im polnischen GmbH.-Gesetz nicht enthalten. Dies ist jedoch auch nicht notwendig, da diese Materie in der polnischen Verordnung über das Handelsregister vom 7. Februar 1919 geregelt ist. Diese Verordnung gilt wie das polnische GmbH.-Gesetz für die ehemals russischen Gebiete. In diesem Teile Polens war nämlich ein Handelsregister unbekannt, daher hatte sich die Einführung dieses Institutes als notwendig erwiesen. Die Regelung erfolgte in engster Anlehnung an die Vorschriften des deutschen HGB.[6]).

Gemäß Art. 26 dieses Handelsregistergesetzes wird die Firma „auf der Grundlage des Unternehmungsgegenstandes" gebildet, also Sachfirma mit dem ungekürzten Zusatz: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung". Eine Hinzufügung von Namen lebender Personen in die Gesellschaftsfirma ist gemäß Art. 26 des Handelsregistergesetzes nur mit deren Einverständnis möglich, Namen Verstorbener können nur mit Zustimmung der Erben hinzugefügt werden.

Es ist also nach polnischem Recht weder eine Namensfirma allein, noch eine solche unter Hinzufügung der Bezeichnung

[4]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 39 zu § 1; Chmurski, S. 22.
[5]) Vgl. Namitkiewicz, Handbuch, S. 316.
[6]) Vgl. Fink in JW. 1919, S. 929; Unruh, S. 17; Chełmoński, S. 1 ff.; Kann, S. 50.

des Unternehmungsgegenstandes statthaft. Vielmehr ist die Bildung der Firma ausschließlich auf der Grundlage des Unternehmungsgegenstandes zulässig, wobei eine Hinzufügung von Namen erfolgen kann.

Demgegeüber ist nach § 4 des deutschen GmbH.-Gesetzes sowohl Sach- als auch Namensfirma zulässig. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung erscheint nur alternativ die Annahme einer von beiden statthaft[7]), ganz allgemein anerkannt ist jedoch auch die Möglichkeit einer Verbindung von Namens- und Sachfirma[8]).

Die in Art. 26 des polnischen Handelsregistergesetzes verlangte Zustimmung der Namensträger oder auch der Erben der Namensträger ist weder im deutschen GmbH.-Gesetz noch im Handelsgesetzbuch vorgesehen. Dies erscheint auch nicht notwendig, da eine solche Zustimmung selbstverständlich vorliegen muß, auch ohne daß von ihr im Gesetz die Rede ist.

Zur Bildung der Gesellschaftsfirma verlangt Art. 26 des polnischen Handelsregistergesetzes ferner den ungekürzten Zusatz: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung". Das Gleiche finden wir in § 4 Abs. 2 des deutschen GmbH.-Gesetzes, jedoch mit der Maßgabe, daß die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung" lautet. Das Wort „Gesellschaft" ist nach deutschem Recht nicht notwendig, es genügt, wenn die Firma den angeführten Zusatz enthält. Die nach Ansicht des Kammergerichts im gewöhnlichen Verkehr übliche Abkürzung „GmbH." oder „mbH." ist gesetzlich unzulässig. Die Firma darf stets nur mit dem ausgeschriebenen Zusatz gebraucht werden[9]). Festzustellen ist allerdings die ganz allgemein übliche Abkürzung GmbH. Feine spricht hierbei von einem „abändernden reichsdeutschen Handelsgewohnheitsrecht"[10]).

In Art. 6 Satz 2 des Entwurfs heißt es: Die Firma der GmbH. muß die Worte „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" enthalten, wobei das Wort „Gesellschaft" nicht gekürzt

---

[7]) Vgl. Liebmann-Saenger, S. 43 zu § 4.
[8]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 52 zu § 4.
[9]) Vgl. Liebmann-Saenger, S. 47 zu § 4.
[10]) Vgl. S. 86. Die bei einer solchen Abkürzung möglich erscheinende Verwechslung mit der Genossenschaft ist in Polen ebenfalls denkbar, da auch in der polnischen Sprache Gesellschaft und Genossenschaft die gleichen Anfangsbuchstaben haben.

werden darf und muß den Gegenstand des Unternehmens bezeichnen oder eine Bezeichnung beliebiger Wahl enthalten. Die Regelung des Entwurfs weicht also von der bisherigen in Polen und Deutschland geltenden Regelung insofern ab, als einmal nur noch das Wort „Gesellschaft" ungekürzt sein muß, sodann die Bildung von Phantasienamen gestattet ist. Der zweite Satz des Art. 6 des Enwurfs, welcher die Hinzufügung von Namen bei der Firmenbildung behandelt, entspricht fast wörtlich dem Art. 26 Abs. 2 des polnischen Handelsregistergesetzes[11]).

d) Beschränkte Haftung der Gesellschafter.

Als gesetzliches Merkmal der GmbH. ist in der Definition des Art. 2 des polnischen GmbH.-Gesetzes ferner angeführt die Begrenzung der Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Anteile. Eine solche Formulierung ist ungenau, denn die Gesellschafter haften den Gesellschaftsgläubigern überhaupt nicht. Es hätte in der Definition besser heißen sollen: Beteiligung der Mitglieder mit Einlagen auf ein Stammkapital. Zwar liegt es nahe, bei der GmbH. schon ihrem Namen nach in der beschränkten Haftung das wesentliche Merkmal zu sehen. Die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" ist jedoch nicht richtig, sowohl nach polnischem wie deutschem Recht[12]). Die Gesellschaft haftet nämlich nicht beschränkt, sondern unbeschränkt wie jede andere juristische Person, und die Mitglieder haften den Gesellschaftsgläubigern nicht nur nicht beschränkt, sondern gar nicht[13]). Für die Gesellschaftsgläubiger ist das einzige Haftungsobjekt das Vermögen, mit welchem die Gesellschaft ins Leben tritt (§ 13 Abs. 2 des deutschen Gesetzes[14]). Dieses Vermögen setzt sich aus den von den Mitgliedern zu leistenden Einlagen zusammen. Insofern kann man von einer beschränkten Haftung der Gesellschafter reden, nämlich einer beschränkten Haftung gegenüber der Gesellschaft. Diese Haftung haben die beiden GmbH.-Gesetze auch im Auge. Eine Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern trifft also die Gesellschafter nicht.

Der Entwurf sagt dies in Art. 1 Abs. 3 ausdrücklich.

---

[11]) Siehe oben S. 5.
[12]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret S. 8 zu Art. 2.
[13]) Vgl. Feine, S. 37.
[14]) Vgl. Brodmann, S. 22, § 3, Anm. 5 b.

e) Begrenzung des Verkaufs- und Verpfändungsrechtes der Anteile.

Dieses in der Definition des Art. 2 des polnischen GmbH.-Gesetzes angeführte Begriffsmerkmal trifft nicht mehr zu. Die neue Fassung des Art. 6 vom 13. November 1923 hat die in der alten Fassung enthaltene Beschränkung des Verkaufs- und Verpfändungsrechtes der Anteile fallen gelassen, da sie offenbar zu Unzuträglichkeiten führte[15]). Eine solche Beschränkung kann aber im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein.

Diese Regelung entspricht § 15 Abs. 5 des deutschen GmbH.-Gesetzes, wonach durch den Gesellschaftsvertrag die Abtretung der Geschäftsanteile von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden kann.

Auch nach dem Entwurf (Art. 16 Abs. 1) kann der Gesellschaftsvertrag die Veräußerung von Anteilen begrenzen oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Der Entwurf geht aber noch weiter. Abweichend von der deutschen und polnischen Regelung kann der Gesellschaftsvertrag die Veräußerung sogar ausschließen.

f) Die GmbH. als Handelsgesellschaft und juristische Person.

Die GmbH. ist sowohl nach polnischem wie nach deutschem Recht Handelsgesellschaft und juristische Person. Die handelsgesellschaftliche Natur der polnischen GmbH. geht aus Art. 1 des polnischen GmbH.-Gesetzes hervor, wonach neben den im Handelsgesetzbuch — gemeint ist der Code de commerce — vorgesehenen Gesellschaften die GmbH. eingeführt wird.

§ 13 Abs. 3 des deutschen GmbH.-Gesetzes sagt ausdrücklich, daß die GmbH. als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches gelte.

Eine dem § 13 Abs. 1 des deutschen GmbH.-Gesetzes entsprechende Bestimmung, wonach die GmbH. als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat und Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann, kennt das polnische GmbH.-Gesetz nicht. Für die deutsche GmbH. wird aus dieser Bestim-

---

[15]) Vgl. Fink, S. 77.

mung ihre Rechtspersönlichkeit hergeleitet. Die Rechtspersönlichkeit der polnischen GmbH. ergibt sich aus Art. 11 des polnischen Handelsregistergesetzes[16]). Hiernach wird die GmbH. mit Eintragung in das Handelsregister juristische Person. Diese rechtsbegründende Wirkung der Eintragung stellt auch § 11 des deutschen GmbH.-Gesetzes fest.

Der Entwurf sagt in Art. 1 Abs. 2 ausdrücklich: Die GmbH. ist juristische Person und Handelsgesellschaft. Nach Art. 10 Abs. 1 des Entwurfs, erwirbt die GmbH. ihre Rechtspersönlichkeit durch Eintragung.

II. Der Gesellschaftsvertrag.

Der Abschluß des Gesellschaftsvertrages bedarf nach polnischem wie deutschem Recht der öffentlich beglaubigten Form (Art. 3 des polnischen GmbH.-Gesetzes, § 2 Abs. 1 des deutschen GmbH.-Gesetzes). Eine dem § 3 des deutschen Gesetzes entsprechende Bestimmung über den Inhalt des Gesellschaftsvertrages bringt das polnische Gesetz nicht, sondern wiederum das polnische Handelsregistergesetz in Art. 2, in welchem alle die Gegenstände aufgezählt werden, die in das Handelsregister einzutragen sind. Es sind dies: Die Firma, der Sitz des Hauptunternehmens und der Zweigstellen mit genauer Angabe des Sitzes, der Gegenstand des Unternehmens, Vor- und Zuname und Wohnort der Vorstandsmiglieder, der Prokuristen und des Aufsichtsrates (sofern ein solcher bestellt ist), der Umfang der Prokura, Zeitangabe der Eröffnung des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals, Höhe des Kapitals in barem Geld, Sacheinlagen, Höhe und Anzahl der Anteile, Art ihrer Einzahlung, Termin der Einzahlung, Höhe und Termin der geleisteten Einlagen auf das Stammkapital[17]).

Der Entwurf bringt in Art. 5 eine besondere Bestimmung über den Inhalt des gemäß Art. 3 Ziff. 1 notariell abzuschließenden Gesellschaftsvertrages. Hiernach muß der Gesellschaftsvertrag enthalten:

1. Firma und Sitz der Gesellschaft,
2. Gegenstand des Unternehmens,
3. Dauer des Bestehens der Gesellschaft, sofern es begrenzt ist,

[16]) Vgl. Chmurski, S. 19; Chełmoński, S. 215.
[17]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 13 zu Art. 4.

4. Höhe des Geschäftskapitals,
5. Berechtigung der Gesellschafter zum Besitz eines oder mehrerer Anteile,
6. Anzahl und Höhe der durch die einzelnen Gesellschafter übernommenen Anteile.

Diese Bestimmung stimmt ungefähr mit § 3 des deutschen Gesetzes überein.

III. Die Eintragung der Gesellschaft.

Daß die GmbH. in das Handelsregister einzutragen ist, schreibt das polnische GmbG.-Gesetz abweichend vom deutschen (§ 7 Abs. 1) nicht ausdrücklich vor. Es setzt vielmehr diese Notwendigkeit als bestehend voraus und bestimmt in Art. 4, daß die Eintragung erst erfolgen kann, wenn von Seiten des Vorstandes angezeigt ist, daß wenigstens der vierte Teil jeder Geldeinlage auf den Anteil eingezahlt ist.

Aehnlich bestimmt § 7 Abs. 2 des deutschen GmbH.-Gesetzes, daß die Anmeldung zur Eintragung nur erfolgen darf, nachdem von jeder Stammeinlage ein Viertel eingezahlt ist, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind. Jedoch muß nach deutschem Recht mindestens der Betrag von RM 250,— eingezahlt werden, während im polnischen Gesetz eine derartige Einschränkung nicht vorgesehen ist.

Nach Art. 3 Ziffer 4 des Entwurfes bedarf die Gesellschaft zu ihrer Errichtung u. a. auch der Eintragung ins Handelsregister. Erforderlich ist ferner abweichend von der deutschen und polnischen Regelung nach Art. 3 Ziff. 2 des Entwurfes, daß das gesamte Geschäftskapital eingebracht ist. Somit entfällt auch eine dem Art. 4 des polnischen GmbH.-Gesetzes und § 7 Abs. 2 des deutschen GmbH.-Gesetzes entsprechende Bestimmung, wonach die Eintragung erst erfolgen kann, wenn von jeder Stammeinlage ¼ eingezahlt ist. Eine weitere Neuerung bringt der Entwurf in Art. 9, wonach nach der Eintragung der Vorstand der Gesellschaft binnen 14 Tagen dem Ministerium für Handel und Gewerbe eine durch ihn beglaubtigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages vorlegen und gleichzeitig das Gericht bezeichnen muß, bei welchem die Gesellschaft in das Register eingetragen wurde, unter Angabe des Datums und der Nummer der Eintragung.

§ 3.

Das Stammkapital.

Sowohl im polnischen wie deutschen GmbH.-Gesetz ist eine Mindestgrenze des Stammkapitals festgesetzt, im polnischen in weit geringerer Höhe. Art. 5 Abs. 1 des polnischen GmbH.-Gesetzes setzt als Mindesthöhe den Gegenwert von Goldfrancs 2000,— in polnischer Mark fest, während das Stammkapital der deutschen GmbH. mindestens RM 20 000,— betragen muß (§ 5 Abs. 1). Der Mindestbetrag der Stammeinlage ist nach polnischem Recht 20 Goldfrancs in polnischer Mark, nach deutschem Recht 500,— Reichsmark.

Das Geschäftskapital der GmbH. nach dem Entwurf (Art. 2 Abs. 2) muß mindestens Zł. 10 000,— betragen. Der Mindestbetrag eines Anteils ist Zł. 500,—.

Sacheinlagen können nach polnischem Recht nur mit Einverständnis aller Gesellschafter eingebracht werden. Die Einzahlung einer solchen Stammeinlage muß vor Eintragung der Gesellschaft vollzogen sein (Art. 5 Abs. 2). Das Einverständnis aller Gesellschafter für Einbringung von Sacheinlagen ist vom deutschen GmbH.-Gesetz nicht erfordert. Daß die vollständige Leistung einer Sacheinlage bereits vor Eintragung erfolgen muß, ist im deutschen GmbH.-Gesetz nicht ausdrücklich gesagt, es ergibt sich aber aus der Fassung des § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des deutschen Gesetzes. Nach herrschender Ansicht ist nicht notwendig, daß alle anderen als Geldeinlagen vollständig geleistet sein müssen, es genügt, wenn die Sacheinlagen zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen[1]).

Eine dem § 5 Abs. 4 des deutschen Gesetzes entsprechende Bestimmung, wonach bei Leistung von Sacheinlagen die „Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme sowie der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden muß, ist im polnischen Gesetz nicht enthalten. Namitkiewicz begründet das Fehlen einer solchen Bestimmung damit, daß sich die Aufnahme dieser Tatsachen im Gesellschaftsvertrag von selbst verstehe[2]). Dem ist zwar beizupflich-

[1]) Parisius-Crüger, S. 62 zu § 2 A 2; Liebmann zu § 7 A 9; Hachenburg, Bd. I, S. 234 zu § 7 A 14 ff.

[2]) Vgl. Dekret, S. 16 zu Art. 5.

ten, jedoch bedürfen auch Selbstverständlichkeiten mitunter einer gesetzlichen Festlegung. Sie lösen dann bei weitem andere Rechtsfolgen bei Nichtinnehaltung aus. Der deutsche Gesetzgeber machte durch diese Bestimmungen den Einlagevertrag zum integrierenden Bestandteile des Gesellschaftsvertrages[3]), während dies nach polnischem Recht nicht der Fall ist.

Auch der Entwurf erkennt die Möglichkeit des Einbringens von Sacheinlagen an, verlangt aber nicht mehr das Einverständnis aller Gesellschafter. In Art. 7 bringt der Entwurf eine dem § 5 Abs. 4 des deutschen Gesetzes entsprechende Bestimmung, wonach bei Einbringung von Sacheinlagen die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage und die Anzahl und Höhe der hierfür übernommenen Anteile im Gesellschaftsvertrag festgestellt werden muß.

§ 4.

Der Geschäftsanteil.

I. Allgemeines.

Das polnische GmbH.-Gesetz gebraucht sowohl für die Stammeinlage, wie für den Geschäftsanteil ein und dieselbe Bezeichnung. Dieser „Anteil" hat dreierlei Bedeutung: Einmal ist er ein Teil des Geschäftskapitals — Stammeinlage —, dann verleiht er das Recht, an den Angelegenheiten der Gesellschaft teilzunehmen — Geschäftsanteil —, und ist endlich auch der formelle Beweis der Mitgliedschaft des Gesellschafters[1]).

Auf diese Weise entfällt im polnischen Gesetz auch eine dem § 14 des deutschen Gesetzes entsprechende Bestimmung, wonach sich der Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage bestimmt. Die sich an diese Bestimmung anknüpfende Streitfrage über das Verhältnis zwischen Stammeinlage und Geschäftsanteil[2]) findet mithin im polnischen Recht keinen Raum.

Der polnische Anteil ist im Gegensatz zum deutschen Geschäftsanteil (§ 17 Abs. 1 des deutschen Gesetzes) gemäß Art. 5

[3]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 57 zu § 5, Anm. 4.

[1]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 17 zu Art. 6, Anm. 1; Chmurski, S. 26.

[2]) Vgl. Hachenburg, Bd. 1 zu § 14, Anm. 1—12; Brodmann zu § 14, Rundschau GmbH., 1917, S. 219.

Abs. 3 unteilbar. Sind also mehrere durch Erwerb oder Erbfall gleichzeitig Eigentümer eines Anteils, so sind sie hinsichtlich der sich aus dem Anteil ergebenden Rechte Gesamtgläubiger, hinsichtlich der Pflichten Gesamtschuldner[3]).

Auch nach dem Entwurf sind die Anteile grundsätzlich unteilbar. Eine Ausnahme gilt gemäß Art. 17 Abs. 1, wenn der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß der Gesellschafter nur einen Anteil haben darf. In diesem Falle kann der Gesellschaftsvertrag eine teilweise Veräußerung des Anteils zulassen (Art. 2 Abs. 1 des Entwurfs). Miteigentümer eines Anteils oder mehrerer Anteile üben gemäß Art. 24 Abs. 1 des Entwurfs ihre Rechte in der Gesellschaft durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus. Eine ähnliche Bestimmung enthält das deutsche GmbH.-Gesetz in § 18 Abs. 1, wonach mehrere Mitberechtigte eines Geschäftsanteils die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben können. Sofern die Miteigentümer einen gemeinschaftlichen Vertreter nicht bezeichnen, können Erklärungen gegenüber der Gesellschaft jedem von ihnen wirksam abgegeben werden (Art. 24 Abs. 2 des Entwurfs).

II. Veräußerung der Geschäftsanteile.

Bezüglich der Veräußerung der Anteile besteht im Wesentlichen Uebereinstimmung. Nach Art. 6 Abs. 1 des polnischen Gesetzes bedarf die Veräußerung oder Verpfändung eines Anteils, desgleichen die Verpflichtung zur Veräußerung oder Verpfändung der amtlichen Beurkundung. In der ursprünglichen Fassung des polnischen GmbH.-Gesetzes war nur von der Veräußerung die Rede, nicht dagegen vom Verpflichtungsgeschäft. Hiernach konnte es also zweifelhaft sein, ob auch das Verpflichtungsgeschäft formbedürftig ist. Diese Zweifelsfrage ist durch die neue Fassung des Art. 6 geklärt.

Im deutschen GmbH.-Gesetz ist nicht von Veräußerung und Verpfändung des Geschäftsanteiles die Rede, sondern von dessen Abtretung. Diese Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Dasselbe gilt auch für eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung zur Abtretung eines Geschäftsanteiles begründet werden soll (§ 15 Abs. 3 und 4). Es unterliegen diesem Formzwang alle

[3]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 16 zu Art, 5, Anm. 3.

auf die Abnahme von Geschäftsanteilen gerichteten Verträge[4]), also auch die Verpfändung eines Geschäftsanteiles. Nicht dagegen der obligatorische Vertrag, durch welchen sich der Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil zu verpfänden[5]), hier gelten vielmehr die allgemeinen Grundsätze[6]). Insoweit weicht das polnische Gesetz also ab, da es die amtliche Beurkundung auch für die Verpflichtung zur Verpfändung verlangt.

Noch eine weitere Abweichung von der deutschen Regelung ist festzustellen. Nach deutschem Recht unterliegen dem Formzwang Veräußerungen von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter, man müßte also meinen, daß eine Veräußerung durch die Gesellschaft nicht formbedürftig ist. Dies nimmt auch Parisius-Crüger an[7]). Demgegenüber ist nach Ansicht Hachenburgs[8]) die Form zu wahren, wenn die Gesellschaft selbst Eigentümerin eines eigenen Geschäftsanteils ist. Sie handelt hier als Gesellschafter im Verkehr. Die Veräußerung durch die Gesellschaft beim Ausschluß eines säumigen Gesellschafters (§§ 21, 23) oder bei der Preisgabe im Nachschußverfahren ist formfrei. Das polnische GmbH.-Gesetz behandelt ganz allgemein die Veräußerung der Anteile, ohne gleichzeitig zu bestimmen, für wen der Formzwang gilt. Er gilt also allgemein, auch dann, wenn die Gesellschaft selbst kraft eigenen Rechts ihre Anteile veräußert.

Art. 6 Abs. 1 des polnischen Gesetzes bestimmt ferner, daß neben der amtlichen Beurkundung die Veräußerung oder Verpfändung eines Anteils noch von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann, wenn der Erwerber des Anteils ein Nichtgesellschafter ist. Ist die Veräußerung oder Verpfändung von der Genehmigung der Gesellschaftsorgane oder der Gesellschafter abhängig und wird diese Genehmigung verweigert, so kann der Registerrichter die Genehmigung erteilen, sofern wichtige Gründe hierfür vorliegen, jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist einen anderen Erwerber anbietet.

---

[4]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 76 zu § 15, Anm. 4.
[5]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 78 zu § 15, Anm. 5.
[6]) Vgl. Brodmann, S. 74 zu § 15, Anm. 2 c.
[7]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 77 zu § 15, Anm. 5.
[8]) Vgl. Brodmann, Bd. I, S. 330 zu § 15 A 42; Recht 1907, 1898; JW. 1907, 370.

Eine solche Vorschrift bringt das deutsche Gesetz nicht. § 15 Abs. 5 sagt nur, daß durch den Gesellschaftsvertrag die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft werden, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden kann. Diese Genehmigung kann also willkürlich verweigert und nicht gerichtlich erzwungen werden.

Ob im einzelnen der Gesellschaftsvertrag nur die Veräußerung an Nichtgesellschafter erschweren soll, bleibt den Vertragschließenden überlassen. Es kann jedenfalls auch die Veräußerung von Anteilen schlechthin, nicht nur die an Nichtgesellschafter, von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Man müßte meinen, daß dies nach polnischem Recht nicht statthaft ist, da doch in Art. 6 nur von der Veräußerung an Nichtgesellschafter die Rede ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der letzte Artikel des polnischen GmbH.-Gesetzes zählt nämlich ganz allgemein die Möglichkeiten auf, bei welchen der Gesellschaftsvertrag erschwerende Vorschriften enthalten kann. Erwähnt ist auch die Veräußerung von Anteilen (Art. 20 Ziff. 2). Diese Bestimmung meint nicht etwa nur die Veräußerung an Nichtgesellschafter. Dann wäre sie ja überflüssig, weil bereits Art. 6 es dem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich überläßt, diese Art der Veräußerung noch von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Gemeint ist vielmehr die Veräußerung schlechthin.

Ist die Veräußerung von der Einwilligung sämtlicher Gesellschafter abhängig, so kann der Gläubiger eines Gesellschafters in dessen Anteil ohne Zustimmung der Gesellschafter nicht vollstrecken[9]).

Durch den Erwerb eines Anteils ohne Zustimmung der Gesellschaft wird der Erwerber nicht Gesellschafter und hat keine Rechte gegenüber der Gesellschaft[10]).

Abweichend vom deutschen GmbH.-Gesetz, welches in § 15 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, daß die Geschäftsanteile auch vererblich sind, ist hierüber im polnischen Gesetz nichts gesagt. Eine testamentarische Uebertragung ist in dem Begriff der Veräußerung mit einbegriffen, sie unterliegt also auch den

---

[9]) Oberster Gerichtshof, erste Zivilkammer 1931. OSP. X. 310.
[10]) Urteil der Handelsabteilung des Bezirksgerichts in Warschau vom 17. 2. 1928. PPH., Nr. 3, 1928, S. 123.

gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Veräußerung der Anteile, insbesondere kann sie also auch von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden[11]).

Wie ist es nun bei der gesetzlichen Erbfolge? Hierzu meint Namitkiewicz[12]), daß auch in diesem Falle sich die Gesellschaft, sofern im Gesellschaftsvertrag hierüber nichts enthalten ist, gegen den Eintritt einer neuen Person, welche Gesellschafter kraft Erbgangs werden würde, wehren kann, obwohl hier von einer Veräußerung nicht die Rede sein kann. Er folgert dies aus dem grundlegenden Umstand, daß die Person des Gesellschafters in der GmbH. eine wichtige Rolle spielt. Für den Fall, daß die Gesellschaft sich dem Eintritt des Rechtsnachfolgers in die Gesellschaft widersetzt, wird dann der Erbe den Anteil in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften verkaufen müssen.

Auch die deutsche GmbH. kann den Eintritt des Rechtsnachfolgers in die Gesellschaft verhindern. Nach herrschender Ansicht ist die Bestimmung über die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit des Geschäftsanteils nicht zwingenden Rechts.[13]) Der Gesellschaftsvertrag kann also die Veräußerlichkeit und die Vererblichkeit ausschließen, muß dann aber auch notwendigerweise bestimmen, was aus dem Geschäftsanteil beim Tode des Gesellschafters werden soll.[14])

Die Frage, ob auch nach polnischem Recht die Veräußerlichkeit durch Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden kann, ist zu bejahen. Dies geht aus Art. 20 Ziff. 2 hervor, wonach der Gesellschaftsvertrag strengere Bestimmungen in Bezug auf die Veräußerungen von Anteilen enthalten kann.[15])

Der Entwurf bestimmt in Art. 18: Die Veräußerung eines Anteils oder eines Teiles eines Anteils und die Verpfändung eines Anteils bedarf der notariellen Form, der Mangel der Form hat Ungültigkeit zur Folge.

---

[11]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 19 zu Art. 6.
[12]) Vgl. Namitkiewicz, ebenda.
[13]) Vgl. Hachenburg, Bd. 1, S. 311, Anm. 1 und 2 zu § 15; Merzbacher, Anm. 8 zu § 15; Parisius-Crüger, S. 76, Anm. 1 und 2 zu § 15.
[14]) Vgl. Hachenburg, S. 312, Bd. 1, Anm. 3 zu § 15.
[15]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 86 zu Art. 20.

Das Verpflichtungsgeschäft ist also nach dem Entwurf nicht mehr formbedürftig. Der Gesellschaftsvertrag kann auch nach dem Entwurf (Art. 16) das Veräußerungsrecht einschränken. Wird die Veräußerung von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht, dann gilt, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, folgende Bestimmung (Art. 16 Abs. 2): Die Genehmigung muß schriftlich erteilt werden. Sie erteilt der Vorstand. Wird die Genehmigung verweigert, so kann das Registergericht genehmigen, sofern wichtige Gründe vorliegen. In diesem Falle kann die Gesellschaft innerhalb einer vom Registergericht gesetzten Frist einen anderen Käufer anbieten. Das Registergericht kann, sofern keine Einigung besteht, den Kaufpreis auf Antrag des Gesellschafters oder der Gesellschaft, wenn nötig, nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen, festsetzen. Wenn die von der Gesellschaft innerhalb der durch das Registergericht gesetzten Frist bezeichnete Person den Kaufpreis nicht zahlt, kann der Gesellschafter über seinen Anteil frei verfügen, sofern er die ihm angebotene Zahlung nicht annimmt.

Der Erbfolge widmet der Entwurf eine besondere Bestimmung. Art. 19 lautet: Der Gesellschaftsvertrag kann den Eintritt von Erben eines verstorbenen Gesellschafters in die Gesellschaft an dessen Stelle einschränken oder ausschließen. Im letzteren Falle sind die Auszahlungsbedingungen der nicht in die Gesellschaft eintretenden Erben zu bezeichnen, da sonst die Einschränkung oder Ausschließung des Eintritts der Erben wirkungslos ist.

Sofern der Verstorbene eine größere Anzahl von Anteilen besessen hat, kann der Gesellschaftsvertrag die Verteilung dieser Anteile unter die Erben ausschließen, oder in bestimmter Weise einschränken.

Sofern nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafter nur Inhaber eines Anteils sein konnte, kann dieser Anteil unter die Erben verteilt werden, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag die Teilung dieses Anteiles ausschließt oder in bestimmter Weise begrenzt. Durch die Teilung können nicht Anteile unter 500,— Zł entstehen.

In Fällen, in denen an Stelle des verstorbenen Gesellschafters eine größere Anzahl Erben tritt, und die Verteilung der Anteile oder die Teilung des Anteils unter die Erben, sowie auch die Veräußerung des Anteils ausgeschlossen ist, kann

das Registergericht die Veräußerung genehmigen. Für diese Veräußerung sind die Bestimmungen des Art. 16 anzuwenden.

III. Wirkung der Veräußerung des Anteils.

Gleichzeitig mit dem Anteil gehen auf den neuen Erwerber alle Rechte und Pflichten über, so wie sie sich aus dem Verhältnis zur Gesellschaft ergeben (Art. 6 Abs. 2 des polnischen Gesetzes). Dieser Uebergang der Rechte und Pflichten auf den Erwerber ergibt sich aus der Rechtsnatur des Anteils. Mit Uebertragung der „Gesamtheit der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten"[16]), wird der Erwerber des Geschäftsanteiles berechtigt und verpflichtet. Davon ausgehend bestimmt § 16 Abs. 1 des deutschen GmbH.-Gesetzes, daß der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Erwerber des Geschäftsanteiles gilt, dessen Erwerb unter Nachweis des Ueberganges bei der Gesellschaft angemeldet ist. „Das Recht selbst geht mit dem Veräußerungsvertrag auf den Erwerber über, die Legitimation zur Rechtsausübung verbleibt zunächst dem Veräußerer."[17]) Doch muß gemäß § 16 Abs. 2 des deutschen Gesetzes der Erwerber die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von dem Letzteren gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschatfsverhältnis vorgenommenen Rechtshandlungen gegen sich gelten lassen, trotzdem er gemäß § 16 Abs. 1 des deutschen Gesetzes der Gesellschaft gegenüber erst dann als Erwerber gilt, wenn sein Erwerb unter Nachweis des Ueberganges bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Mangels einer dahingehenden Bestimmung im polnischen Gesetz müßte man dagegen annehmen, daß auch der Gesellschaft gegenüber gemäß Art. 6 Abs. 2 des polnischen Gesetzes gleichzeitig mit dem Anteil auf den Erwerber die Rechte und Pflichten des Veräußerers übergehen. Diese Frage entscheidet jedoch nach Ansicht Namitkiewicz[18]) Art. 10 des Handelsregistergesetzes. Nach dieser Bestimmung werden dritte Personen durch in das Handelsregister einzutragende Tatsachen vor deren Eintragung noch nicht verpflichtet, es sei denn, daß diese Tatsachen ihnen bekannt waren. Geht man

[16]) Vgl. Liebmann-Saenger, S. 96 zu § 14, Anm. 1.
[17]) Vgl. Liebmann-Saenger zu § 16, Anm. 1.
[18]) Vgl. Dekret, S. 55, Anm. 1 zu Art. 17.

also davon aus, daß die Gesellschaft hier die dritte Person ist, die an dem Veräußerungsvertrag nicht teilnimmt, so muß man annehmen, daß mit Bekanntwerden der Veräußerung des Anteils die Gesellschaft den Erwerber als Gesellschafter betrachten muß.

Der Veräußerer haftet drei Jahre lang vom Tage der Veräußerung ab der Gesellschaft als Gesamtschuldner neben dem Erwerber bis zur Höhe des nicht eingezahlten Teiles seiner Stammeinlage (Art. 6 Abs. 3 des polnischen Gesetzes). Nach deutschem Recht ist der Erwerber neben dem Veräußerer für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsanteil rückständigen Leistungen verhaftet (§ 16 Abs. 3 des deutschen Gesetzes). Diese Haftung ist aber nicht, wie im polnischen Gesetz, zeitlich begrenzt.[19])

Der Entwurf bestimmt in Art. 23: Im Falle der Veräußerung eines Anteils haften Käufer und Verkäufer für rückständige Leistungen der Gesellschaft gegenüber gesamtschuldnerisch.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Käufer verjähren nach fünf Jahren von dem Tage an, an welchem der Gesellschaft die Veräußerung des Anteiles bekannt wurde.

Der Uebergang eines Anteils oder eines Anteilsteiles auf eine andere Person, sowie auch dessen Verpfändung, wird gemäß Art. 21 der Gesellschaft durch den Nachweis der Veräußerung oder Verpfändung bekannt gemacht. Veräußerungen oder Verpfändungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn die Gesellschaft von einem der Beteiligten eine derartige Mitteilung erhält.

IV. Die Einzahlungen auf die Anteile.

Die Einzahlung auf die Anteile haben die Gesellschafter nach Art 7 Abs. 1 des polnischen Gesetzes in den im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fristen zu leisten. Nach deutschem Recht sind die Einzahlungen auf die Stammeinlage nach Verhältnis der letzteren zu leisten (§ 19 Abs. 1 des deutschen Gesetzes). Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Geldeinlagen. „Wer am meisten schuldet, soll am meisten herangezogen werden, wer am wenigsten schuldet, am wenigsten."[20]) Eine

[19]) Ueber die Haftung der Rechtsvorgänger eines säumigen Gesellschafters s. u. S. 25.

[20]) Vgl. Hachenburg, Bd. 1, S. 391 zu § 19, Anm. 3.

andere Heranziehung der Gesellschafter als nach Verhältnis der Stammeinlagen ist nicht statthaft.[21]) Das deutsche Gesetz will damit den Grundsatz gleichmäßiger Behandlung der Gesellschafter wahren. Innerhalb welcher Zeit die Einzahlungen zu erfolgen haben, ergibt der Gesellschaftsvertrag.

Die in Art. 7 Abs. 1 des polnischen Gesetzes dem Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fristen sind nicht unabänderlich. Sie können verlängert werden, jedoch gemäß Art. 17 Abs. 3 nur durch Gesellschafterbeschluß. Wenn das polnische Gesetz die bloße Veränderung der Einzahlungsfrist von einem Gesellschafterbeschluß abhängig macht, so muß man, wie Namitkiewicz[22]) richtig bemerkt, zu der Annahme kommen, daß mangels einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung eine Befreiung von der Einzahlungspflicht überhaupt nicht in Frage kommt. Im deutschen Gesetz ist dies besonders hervorgehoben (§ 19 Abs. 2 Satz 1). Eine Ausnahme hiervon gilt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 für den Fall einer Herabsetzung des Stammkapitals. Diese Ausnahme muß für die polnische GmbH., welche auch eine Herabsetzung des Stammkapitals kennt (Art. 18 Abs. 2), ebenfalls gelten. Namitkiewicz bezeichnet den Mangel einer dahingehenden ausdrücklichen Vorschrift als eine erhebliche Lücke im Gesetz.[23]) Dem ist beizustimmen, denn wenn man auch aus dem Fehlen einer besonderen Vorschrift entnehmen kann, daß eine Befreiung von der Einzahlungsfrist unzulässig ist, so kann man andererseits mangels einer besonderen Bestimmung nicht ohne weiteres schließen, daß bei Kapitalherabsetzung von diesem Grundsatz abgewichen werden darf.

Die Leistung der Stammeinlage durch Aufrechnung ist übereinstimmend nach polnischem und deutschem Recht unzulässig (Art. 7 Abs. 2 des polnischen Gesetzes, § 19 Abs. 2 Satz 1 des deutschen Gesetzes). Die Frage, ob ein Zurückbehaltungsrecht an einer Sacheinlage, wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, unzulässig ist, — nach deutschem Recht ist dies der Fall (§ 19 Abs. 2 Satz 2) —, ist vom polnischen Gesetz nicht geregelt. Mangels einer solchen Bestimmung wird man wohl annehmen können, daß

---

[21]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 84 zu § 19, Anm. 1.
[22]) Vgl. Dekret, S. 22 zu Art. 7, Anm. 1.
[23]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 23 zu Art. 7, Anm. 1.

für den polnischen Gesellschafter zwar das Aufrechnungsverbot, jedoch nicht auch das Zurückbehaltungsverbot gilt.

Zahlt nun ein Gesellschafter innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist seinen Anteil nicht ein, so muß er gemäß Art. 7 Abs. 3 des polnischen Gesetzes binnen acht Tagen vom Fälligkeitstage an vom Vorstand zur Einzahlung aufgefordert werden, und zwar hat diese Einzahlung innerhalb acht Tagen nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen. Das deutsche Gesetz stellt bei der Einzahlung der Anteile nicht so strenge Anforderungen an den Gesellschafter. Der säumige Gesellschafter ist zunächst zur Entrichtung von Verzugszinsen von rechts wegen verpflichtet (§ 20). Im Falle verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsanteil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Nachfrist muß mindestens einen Monat betragen (§ 21 Abs. 1).

Während also nach polnischem Recht innerhalb von höchstens 16 Tagen nach Fälligkeit — Aufforderung durch den Vorstand binnen acht Tagen zur Einzahlung des Rückstandes binnen acht Tagen — die Frage, ob Einzahlung erfolgt oder nicht, geklärt ist, zahlt nach deutschem Recht der säumige Gesellschafter zunächst nur Verzugszinsen und vom Ermessen der Gesellschaft hängt es ab, ob gegen den säumigen Gesellschafter etwas unternommen werden soll. Es ist also sehr wohl denkbar, daß eine deutsche GmbH., welcher an der Mitgliedschaft eines bestimmten Gesellschafters besonders gelegen ist, gegen diesen Gesellschafter, wenn er seinen Anteil noch nicht voll eingezahlt hat, zunächst nichts unternimmt, oder ihm zur Einzahlung des Rückstandes eine beliebig lange Frist setzt, die ihm eine Einzahlung doch noch ermöglicht — er war beispielsweise nur vorübergehend zahlungsunfähig —, und daß die Gesellschaft sich auf diese Weise die Mitgliedschaft dieses Gesellschafters erhält. Nach polnischem Recht muß dagegen die Gesellschaft gegen den säumigen Gesellschafter vorgehen. Allerdings hängt die Art und Weise dieses Vorgehens, anders als im deutschen Recht, vom Ermessen des Vorstandes ab. Ist das Verfahren gegen den deutschen Gesellschafter erst einmal eingeleitet, so muß nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Gesellschafter seines Geschäftsanteiles

für verlustig erklärt werden (§ 21). Es liegt also nur im Ermessen der Gesellschaft, ob gegen den säumigen Gesellschafter überhaupt etwas unternommen werden soll, wird etwas unternommen, so kann das Verfahren nur mit Verlustigerklärung enden.[24]) Demgegenüber ist nach polnischem Recht der Vorstand zum Einschreiten gegen den säumigen Gesellschafter verpflichtet; nach erfolglosem Ablauf der achttägigen Nachfrist bleibt es dem Vorstand dann überlassen, was er gegen den säumigen Gesellschafter unternimmt. Hierfür ist Art. 7 Abs. 4 des polnischen Gesetzes maßgebend. Nach erfolglosem Ablauf obiger Termine muß der Vorstand innerhalb von 14 Tagen entweder gegen den Nichtzahlenden Klage erheben zwecks Einziehung des Rückstandes, oder an den Verkauf des Anteils herangehen entweder durch öffentlichen Verkauf oder freihändig, oder den Nichtzahlenden aus der Gesellschaft ausschließen, indem er seinen Geschäftsanteil für verfallen erklärt zu Gunsten der zu ergänzenden Anteile der Gesellschafter.

Die Zahlungsaufforderung erfolgt gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 des deutschen Gesetzes mittels eingeschriebenen Briefes. Für die polnische GmbH. ist dies gesetzlich nicht vorgeschrieben. Namitkiewicz[25]) verlangt dies zwar auch unter Hinweis auf § 65 des österreichischen GmbH.-Gesetzes. Dieser Hinweis erscheint jedoch nicht ausreichend, um diese Formvorschrift als zwingend gelten zu lassen, denn das österreichische GmbH.-Gsetz hat doch in dem Teile Polens, in welchem das polnische GmbH.-Gesetz gilt, keine Geltung.

Eine dem § 20 des deutschen Gesetzes analoge Vorschrift, wonach der säumige Gesellschafter zur Entrichtung von Verzugszinsen von rechts wegen verpflichtet ist, bringt das polnische GmbH.-Gesetz nicht. Diese Verpflichtung folgert Namitkiewicz[26]) aus Art. 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuches — gemeint ist der Code Napoléon.

Wenn nun durch die in Art. 7 Abs. 4 des polnischen Gesetzes aufgezählten Maßnahmen eine Zahlung des rückständigen Betrages des Anteils nicht erlangt wird, so sind gemäß Art. 7 Abs. 5 die anderen Gesellschafter verpflichtet, anteils-

---

[24]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 88 zu § 21, Anm. 2.
[25]) Vgl. Dekret, S. 23 zu Art. 7, Anm. 3—7.
[26]) Vgl. Dekret, ebenda.

mäßig den ungedeckten Teil des Anteils zu ergänzen, sie treten durch diese Ergänzung in die Rechte des Nichtzahlenden. Auch nach deutschem Recht (§ 24) haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen, soweit eine Stammeinlage weder von dem Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann. Jedoch treten diese Gesellschafter durch die Zahlung nicht in die Rechte des Nichtzahlenden ein, wie es bei der polnischen GmbH. der Fall ist. Der kaduzierte Geschäftsanteil bleibt vielmehr im Eigentum der Gesellschaft.[27])

Der beim Verkauf des Anteils des säumigen Gesellschafters erzielte Ueberschuß ist gemäß Art. 7 Abs. 6 des polnischen Gesetzes dem früheren Inhaber des verkauften Anteiles auszuzahlen. Das deutsche Gesetz hat eine dahingehende Bestimmung nicht getroffen. Mangels einer solchen Vorschrift ist anzunehmen, daß der Erlös vollständig der Gesellschaft gehört, auch wenn er einen Mehrbetrag ergibt. Für die Kaduzierung ergibt sich aus deren Wesen, daß die Ausgeschlossenen keinen Anspruch auf den Ueberschuß haben.[28])

Solange die Stammeinlage nicht voll eingezahlt ist, bleibt gemäß Art. 7 des polnischen Gesetzes auch der frühere Inhaber bis zur Höhe der nicht geleisteten Einzahlung der Gesellschaft verhaftet. Die deutsche Regelung ist die gleiche. § 21 Abs. 3 bestimmt: Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrage oder den später aus dem Geschäftsanteil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Die Haftung der Rechtsvorgänger eines säumigen Gesellschafters regelt § 22 des deutschen Gesetzes. Das polnische Gesetz hat eine solche Bestimmung nicht getroffen. Daß aber auch der Rechtsvorgänger neben dem säumigen Gesellschafter der Gesellschaft haftet, ergibt Art. 6 Abs. 3 des polnischen Gesetzes, wonach der Veräußerer drei Jahre lang vom Tage der Veräußerung ab, der Gesellschaft als Gesamtschuldner neben dem Erwerber bis zur Höhe des nicht eingezahlten Teiles seiner Stammeinlage haftet.

---

[27]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 92, zu § 24, Anm. 3.
[28]) Vgl. Hachenburg, Bd. 1, S. 430, zu § 23, Anm. 17.

Der Entwurf verlangt in Art. 3 Ziff. 2 Einzahlung des ganzen Geschäftskapitals als zur Errichtung der Gesellschaft erforderlich. Daher haben sich Vorschriften der eben behandelten Art im Entwurf erübrigt.

V. Die Einmanngesellschaft.

Die Vereinigung sämtlicher Geschäftsanteile in einer Hand wird für das deutsche geltende Recht allgemein als zulässig anerkannt, wenn sie auch vielfach als ein Mißbrauch des Instituts der GmbH. verurteilt wird.[29]) Auch im Rechtsverkehr mit Dritten wird die Rechtspersönlichkeit der Einmanngesellschaft anerkannt[30]).

Im polnischen Recht war nach der ursprünglichen Fassung des Art. 5 Abs. 2 eine Einmanngesellschaft ausgeschlossen.[31]) Diese Bestimmung, welche später weggefallen ist, lautete: Ein Gesellschafter kann nicht mehr als ¾ des Geschäftskapitals besitzen. Nach Art. 2 des polnischen Gesetzes schließen den Gesellschaftsvertrag wenigstens zwei Personen. Das polnische Gesetz verbietet aber eine Vereinigung sämtlicher Anteile in einer Hand keineswegs.[32])

Für den Entwurf gilt dasselbe.

§ 5.

Organe der Gesellschaft.

I. Der Vorstand.

a) Allgemeines.

Organe der polnischen GmbH. sind der Vorstand und die Gesellschafterversammlung (Art. 8). Mit dieser Bestimmung bringt das polnische Gesetz gleichsam eine Ueberschrift der in den darauffolgenden Artikeln behandelten Materie. Eine solche Bestimmung ist dem deutschen GmbH.-Gesetz unbekannt. Im deutschen Gesetz werden die Organe der GmbH. nicht besonders aufgezählt, sondern der Reihe

[29]) Vgl. Hachenburg, Bd. 1, S. 272, zu § 13, Anm. 1.
[30]) Vgl. RGZ., 87/25.
[31]) Vgl. Chmurski, S. 57.
[32]) Vgl. Żabicki, S. 149.

nach behandelt. Neben dieser rein äußerlichen Verschiedenheit unterscheidet sich das polnische Gesetz vom deutschen auch in der Bezeichnung der Organe. Das polnische Gesetz spricht nämlich in Anlehnung an die Aktiengesellschaft von einem „Vorstand", nicht wie das deutsche Gesetz von „Geschäftsführern". Der deutsche Gesetzgeber hat, um den Gegensatz erkennbar zu machen, die Bezeichnung „Vorstand" wie bei der AG. vermieden, „gleich als ob er befürchtete, daß man sonst die GmbH. mit der AG. verwechseln möchte"[1]). Besonders praktisch war dies nicht[2]). Einerseits hat sich die Bezeichnung „Geschäftsführer" im Verkehr nicht eingeführt, andererseits erscheint aber auch eine besondere Bezeichnung der Geschäftsführer als Gesamtheit zweckmäßig. Es muß jedoch dieses Organ der GmbH. nicht unbedingt mit „Geschäftsführer" bezeichnet sein, es kann im Gesellschaftvertrag ein anderer Ausdruck, also z. B. auch „Vorstand" gewählt werden[3]).

Der Vorstand muß gemäß Art. 9 Abs. 1 des polnischen Gesetzes im Gesellschaftsvertrag festgesetzt sein. Eine andere Möglichkeit der Bestellung des ersten Vorstandes als durch dessen Feststellung im Gesellschaftsvertrag kennt das polnische Gesetz abweichend vom deutschen nicht.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit §§ 45 ff. des deutschen GmbH.-Gesetzes kann die Bestellung der Geschäftsführer entweder im Gesellschaftsvertrag erfolgen, oder wenn es nicht geschehen ist, können die Gesellschafter die Geschäftsführer bestimmen. Außerdem kann der Gesellschaftsvertrag auch eine andere, also vom Gesetz nicht vorgesehene Bestellung anordnen.

Demgegenüber muß nach polnischem Recht der Gesellschaftsvertrag die Bestellung des Vorstandes enthalten, ein Gesellschaftsvertrag, der diese Bestellung nicht enthält, ist undenkbar[4]). Scheidet der Vorstand aus der Gesellschaft aus, so ist es Aufgabe der Gesellschafterversammlung, einen neuen Vorstand zu bestellen (Art. 12, Ziffer 6, des polnischen Gesetzes)[5]). Die in § 29 BGB. vorgesehene Zwangsbestellung

[1]) Vgl. Cosack, S. 136.
[2]) Vgl. Hachenburg, Bd. 2, S. 1, zu § 35, Anm. 1.
[3]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 60, zu § 6, Anm. 1.
[4]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 27, zu Art. 9.
[5]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 27, zu Art. 9.

eines Vorstandes durch das Amtsgericht auf Antrag eines Beteiligten in dringenden Fällen gilt auch für die deutsche GmbH.[5]). In der polnischen Gesetzgebung ist eine derartige Zwangsbestellung nicht vorgesehen.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, welche nicht Gesellschafter zu sein brauchen (Art. 9 Abs. 1 des polnischen Gesetzes). Das Gleiche gilt für die deutsche GmbH. (§ 6).

Vorstandsmitglieder aus der Mitte der Gesellschaft hören nach Art. 9 Abs. 4 des polnischen Gesetzes mit dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft auf, Vorstandsmitglieder zu sein. Für die deutsche GmbH. gilt dies nicht. Nur im Falle des § 6 Abs. 3 des deutschen Gesetzes, wenn im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, daß sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, verliert ein ausscheidender Gesellschafter zugleich auch seine Geschäftsführereigenschaft[7]).

Vorstandsmitglieder sind ferner gemäß Art. 9 Abs. 3 des polnischen Gesetzes jederzeit abberufbar, auch die auf Zeit gewählten, unbeschadet ihrer Entschädigungsansprüche. Für die im Gesellschaftsvertrag bestellten Vorstandsmitglieder kann bestimmt werden, daß sie nur aus wichtigen Gründen abberufen werden können. Die gleiche Regelung enthält § 38 des deutschen Gesetzes. Abs. 2 Satz 2 dieser Bestimmung führt außerdem noch beispielsweise zwei Gründe für die Zulässigkeit der Abberufung an: Grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Abweichend von der geltenden polnischen Regelung bestimmt der Entwurf in Art. 35 Abs. 3: Die Gesellschafter bestimmen die Mitglieder des Vorstandes durch Beschluß, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Ein Gesellschaftsvertrag ohne gleichzeitige Vorstandsbestellung ist also nach dem Entwurf möglich.

Der Vorstand setzt sich übereinstimmend mit der bisherigen Regelung (Art. 9 Abs. 1 des polnischen Gesetzes) auch nach dem Entwurf aus einem oder mehrerer Mitgliedern zusammen (Art. 35 Abs. 1). In den Vorstand können Personen

---

[5]) Vgl. Hachenburg, Bd. 2, zu § 35, Anm. 43; RG. 68, 180.

[7]) Vgl. Hachenburg, Bd. 1, S. 230, zu § 6, Anm. 6; Parisius-Crüger, S. 61, zu § 6, Anm. 3.

aus dem Kreise der Gesellschafter oder auch andere berufen werden (Art. 35 Abs. 2). Die Vorstandsmitglieder können jederzeit abberufen werden, unbeschadet ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis. Der Gesellschaftsvertrag kann in dieser Hinsicht andere Bestimmungen enthalten, insbesondere kann er das Recht der Abberufung nur für den Fall, daß wichtige Gründe vorliegen, gewähren (Art. 36).

b) Rechte des Vorstandes.

Im Verhältnis zu Dritten sind die Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der Eintragung im Handelsregister unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, insbesondere über das Gesellschaftsvermögen zu verfügen und die Gesellschaft gerichtlich zu vertreten (Art. 9 Abs. 2 des polnischen Gesetzes). Auch nach § 37 Abs. 2 des deutschen Gesetzes ist die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer Dritten gegenüber unbeschränkt. Das deutsche GmbH.-Gesetz geht aber noch weiter. Nach § 36 ist es gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte. Eine solche Bestimmung kennt das polnische Gesetz nicht. In Ermangelung dieser Vorschrift hat daher das Gericht jedes Mal zu prüfen, ob die eingegangene Verpflichtung die Gesellschaft bindet[8]).

Daß die Gesellschaft durch die in ihrem Namen von den Vorstandsmitgliedern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet wird, sagt das polnische Gesetz abweichend vom deutschen nicht ausdrücklich. Dies ergibt sich aber indirekt aus Art. 9 Abs. 2 des polnischen Gesetzes, der von der unbeschränkten Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten spricht[9]).

Die Vorstandsmitglieder sind also übereinstimmend mit deutschem Recht berechtigt, die Interessen der Gesellschaft nach innen und außen zu vertreten, d. h. jegliche Tätigkeit, die die Gesellschaft betrifft, unterliegt der Zuständigkeit des Vorstandes[10]). Das polnische Gesetz erwähnt hierbei in Art.

[8]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 27, zu § 9.
[9]) Vgl. Hachenburg, Bd. 2, S. 40, zu § 36, Anm. 16.
[10]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 26, zu § 9, Anm. 1. Ueber

9 Abs. 2 gleichsam als hervorragendste Berechtigung des Vorstandes die Vertretungsbefugnis bei Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen und das Recht, im Namen der Gesellschaft vor Gericht aufzutreten. Unbedingt notwendig ist diese Feststellung nicht, denn sie ergibt sich doch aus der allgemeinen Vertretungsbefugnis.

Die Vorstandsmitglieder haben ferner übereinstimmend mit der deutschen Regelung das Recht, die Gesellschafterversammlung einzuberufen (Art. 14 Abs. 1 des polnischen Gesetzes, § 49 Abs. 1 des deutschen Gesetzes).

Nach dem Entwurf (Art. 37) vertritt der Vorstand die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht, regelt der Gesellschaftsvertrag die Art und Weise der Vertretung. Wenn der Gesellschaftsvertrag in dieser Hinsicht nichts bestimmt, dann ist zur Abgabe von Erklärungen und Zeichnungen im Namen der Gesellschaft die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern, oder auch eines Vorstandsmitgliedes und des Prokuristen erforderlich. Dagegen Erklärungen gegenüber der Gesellschaft, sowie Aushändigungen von Briefen, können einem Vorstandsmitglied oder dem Prokuristen gegenüber geschehen.

In Art. 38 gibt der Entwurf Richtlinien für die Leistung der Unterschrift für die Gesellschaft und sagt dann weiter in Art. 39, daß jegliche Begrenzung der Vertretungsmacht des Vorstandes Dritten gegenüber nur wirksam ist, sofern sie im Gesellschaftsvertrag festgesetzt ist.

Art. 40 des Entwurfes regelt sodann das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander.

c) Pflichten des Vorstandes.

1. Allgemeines.

In Art. 9 Abs. 2 bestimmt das polnische Gesetz, daß die Vorstandsmitglieder Dritten gegenüber unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Daraus ist in Ermangelung einer direkten Bestimmung zu entnehmen, daß die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis beschränkbar ist.

---

die Beschränkbarkeit der Vertretungsmacht im Innenverhältnis siehe unten, S. 30, § 5, I c, 1.

Das deutsche GmbH.-Gesetz erkennt diese Beschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer an und folgert daraus auch die Pflicht der Geschäftsführer, sich innerhalb dieser Grenzen zu halten (§ 37 Abs. 1). Für die polnische GmbH. muß naturgemäß dasselbe gelten, auch wenn davon im Gesetz nicht die Rede ist.

Der Entwurf sagt dies in Art. 39 ausdrücklich.

Die Vorstandsmitglieder haften der Gesellschaft und Dritten mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch für die aus mangelhafter Buchführung, aus Verletzung gesetzlicher und statutarischer Vorschriften, sowie infolge unrichtiger Erklärungen gegenüber dem Registerrichter entstandenen Verluste (Art. 10 des polnischen Gesetzes). Das polnische Gesetz macht also die Vorstandsmitglieder solidarisch haftbar für den Schaden, welcher durch Unregelmäßigkeiten oder durch Unterlassung der vorgeschriebenen Tätigkeit entsteht. Derselbe Grundsatz ist in § 43 Abs. 2 des deutschen Gesetzes enthalten. Welches im Einzelnen die Pflichten der Vorstandsmitglieder sind, sagt das polnische Gesetz mit Ausnahme von Art. 11, der die Pflicht zur Aufstellung der Bilanz enthält, nicht[11]). Sie ergeben sich jedoch aus der Bestimmung des Art. 10, welcher die Haftung der Vorstandsmitglieder feststellt.

Das deutsche Gesetz stellt als obersten Grundsatz für die Pflichten der Gesellschafter den § 43 Abs. 1 auf, wonach der Geschäftsführer in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden hat. Für den polnischen Vorstand muß dies auch gelten, ohne daß es einer besonderen Hervorhebung durch das Gesetz bedurfte. Das deutsche Gesetz verpflichtet die Geschäftsführer außerdem ausdrücklich, für die ordnungsmäßige Buchführung Sorge zu tragen (§ 41 Abs. 1), eine jährliche Bilanz aufzustellen (§ 41 Abs. 2) und bringt in § 43 Abs. 3 eine besondere Ersatzpflicht der Geschäftsführer.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, verjähren nach deutschem Recht in fünf Jahren (§ 43 Abs. 4). Das polnische GmbH.-Gesetz kennt eine solche Verjährungsvorschrift

---

[11]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 31, zu Art. 11.

nicht, es ist daher Art. 64 des Code de commerse anzuwenden, welcher die gleiche Verjährungsfrist vorsieht[12]).

Der Entwurf stellt in Art. 121 einen dem § 43 Abs. 1 des deutschen Gesetzes ähnlichen Grundsatz auf. Hiernach ist das Mitglied eines Organes der Gesellschaft verpflichtet, bei den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt anzuwenden, wie sie bei Handelsgeschäften verlangt wird, und es ist der Gesellschaft für den Schaden verantwortlich, der durch das Fehlen dieser Sorgfalt entsteht.

Für gewisse Amtspflichtverletzungen haften die Vorstandsmitglieder nach Art. 119 des Entwurfs den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber als Gesamtschuldner mit der Gesellschaft fünf Jahre lang vom Tage der Eintragung der Gesellschaft an.

Für die Vorstandsmitglieder der polnischen GmbH. lassen sich im Einzelnen folgende Verpflichtungen feststellen.

2. Buchführungpflicht.

Die Pflicht der Vorstandsmitglieder zur ordnungsmäßigen Führung der Bücher der Gesellschaft ist aus Art. 10 des polnischen Gesetzes zu entnehmen. Ueber die Art und Weise der Buchführung ist im polnischen Gesetz nichts Näheres enthalten. Hierfür sind die Vorschriften des Code de commerce zu beachten[13]). Daß den Vorstandsmitgliedern die Buchführung selbst obliegt, ist nicht anzunehmen. Sie sind, wie es auch ihrer Stellung innerhalb der Gesellschaft entspricht, für eine ordnungsmäßige Buchführung verantwortlich. Auch das deutsche GmbH.-Gesetz macht in § 41 Abs. 1 den Geschäftsführern die Sorge für die Buchführung zur Pflicht. Die Buchführung selbst ist ihnen nicht auferlegt[14]).

Daß die GmbH. Bücher zu führen hat, setzen beide Gesetze als selbstverständlich voraus. Die GmbH. ist sowohl nach polnischem wie deutschem Recht Handelsgesellschaft. Auf Handelsgesellschaften finden die Vorschriften über die Kaufleute Anwendung und die Pflicht des Kaufmannes, Bücher zu führen, stellt sowohl das deutsche HGB., wie auch der Code de commerce fest.

---

[12]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 36, zu Art. 11.
[13]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 31, zu Art. 10.
[14]) Vgl. Hachenburg, Bd. 2, S. 61, zu § 41, Anm. 1.

Für die Frage, was zur ordnungsmäßigen Buchführung gehört, sind bei der deutschen GmbH. die §§ 38 HGB. in Verbindung mit 41 und 42 GmbH.-Gesetz maßgebend[15]).

Eine dem § 40 des deutschen Gesetzes entsprechende Vorschrift, wonach die Geschäftsführer verpflichtet sind, alljährlich eine Liste der Gesellschafter einzureichen, kennt das polnische Gesetz nicht. Nach Art. 2 Ziff. 7 des polnischen Handelsregistergesetzes in Verbindung mit Art. 34 und 40 der Verordnung über das Handelsregister gehörte die Führung einer Gesellschafterliste zu den Obliegenheiten des Registerrichters. Diese Vorschriften sind jedoch durch Gesetz vom 13. November 1923 aufgehoben worden. Namitkiewicz[16]) billigt das Fehlen einer dahingehenden Vorschrift im polnischen GmbH.-Gesetz. Er stützt sich hierbei darauf, daß diese Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Führung einer Gesellschafterliste „in der Wissenschaft (Neukamp, Liebmann) allgemein nicht für richtig gehalten wird", da die Möglichkeit besteht, daß die Führung der Liste von den Vorstandmitgliedern vorsätzlich oder fahrlässig vernachlässigt wird[17]).

Der Entwurf macht demgegenüber die Führung einer solchen Liste dem Vorstand zur Pflicht. Gemäß Art. 22 ist der Vorstand verpflichtet, ein Buch über die Anteile zu führen, in welches der Vor- und Zuname eines jeden Gesellschafters, seine Adresse, sowie die Anzahl und Höhe seiner Anteile, ferner Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter sowie ihrer Beteiligung einzutragen ist. Das Buch ist der Einsicht durch die Gesellschafter zugänglich. Nach jeder Aenderung legt der Vorstand dem Registergericht eine neue Liste vor. Für die ordnungsmäßige Buchführung und für das Rechnungswesen der Gesellschaft sind die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft verantwortlich (Art. 73 des Entwurfs).

3. Die Pflicht des Vorstandes zur Anmeldung bestimmter Tatsachen in das Handelsregister.

Bestimmte Tatsachen müssen von den Vorstandsmitgliedern dem Registergericht angezeigt werden, so die

[15]) Vgl. Hachenburg, Bd. 2, S. 62, zu § 41, Anm. 4.
[16]) Vgl. Dekret, S. 31, zu Art. 10.
[17]) Vgl. Hachenburg, Bd. 2, S. 60, zu § 40, Anm. 10.

Gründung der Gesellschaft (Art. 2 Ziff. 9 Handelsregistergesetz und Art. 34 der Verordnung über das Handelsregister), die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, ferner der Widerspruch des Gläubigers im Falle einer Kapitalsherabsetzung (Art. 18).

Ferner muß der Vorstand vor Anmeldung der Gesellschaft dem Registergericht anzeigen, daß mindestens der vierte Teil jeder Geldeinlage auf den Anteil eingezahlt ist[18]).

Auch nach deutschem Recht ist die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister von den Geschäftsführern anzumelden (§§ 7 und 78). Das Gleiche gilt von der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals (§ 57 Abs. 1, 58 Ziff. 3, 78). Der Widerspruch eines Gläubigers gegen eine Kapitalsherabsetzung wird nach deutschem Recht nicht in das Handelsregister eingetragen.

Ueber die Anmeldungspflicht des Vorstandes in das Handelsregister bestimmt der Entwurf in Art. 148 folgendes: Außer den in anderen Gesetzen bezeichneten Tatsachen meldet der Vorstand in das zuständige Handelsregister an:

1. Die Gründung der Gesellschaft,
2. Anzahl der Vorstandsmitglieder und Aenderung der Anzahl, die Bestellung und Adressen der Vorstandsmitglieder, ihre Abberufung und die Aenderung der bei der Gründung festgesetzten Vertretungsmacht,
3. Aenderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalserhöhungen und Kapitalsherabsetzungen,
4. Eröffnung, Aufhebung und Beendigung der Liquidation,
5. Vereinigung von Gesellschaften,
6. Umwandlung einer AG. in eine GmbH.

4. Bilanzaufstellungs- und Rechenschaftspflicht.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Gesellschaftern alljährlich eine Bilanz und einen Geschäftsbericht vorzulegen. In der Bilanz ist das Vermögen der Gesellschaft zum wirklichen Wert zur Zeit des Bilanzstichtages, jedoch nicht höher als zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Berücksichtigung der Abnutzungskosten anzusetzen. Organisationskosten dürfen nicht als Aktiva angegeben werden (Art. 11 Abs. 1 des polnischen Gesetzes). Denselben Bilanzaufstellungsmodus verlangt auch grundsätzlich das deutsche Ge-

[18]) S. oben S. 10.

setz in § 42 Ziff. 1. Es macht jedoch abweichend vom polnischen Gesetz einen Unterschied zwischen Anlagen und Vermögensgegenständen, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, und anderen Vermögensgegenständen. Nur für die Ersteren gilt § 42 Ziff. 1, wonach diese Vermögensgegenstände höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden dürfen. Sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein demselben entsprechender Erneuerungsfonds — ein dem polnischen GmbH.-Gesetz unbekanntes Institut — in Ansatz gebracht wird. Organisations- und Verwaltungskosten dürfen übereinstimmend nach beiden Gesetzen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden. Bezüglich der Verwaltungskosten muß dies auch für die polnische GmbH. gelten, obwohl das polnische Gesetz es nicht ausdrücklich feststellt[19]).

Weitere Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz kennt das polnische Gesetz nicht, insbesondere nicht die in § 42 Ziff. 3—5 des deutschen Gesetzes enthaltenen Vorschriften bezüglich der beschlossenen Nachschüsse, bezüglich des im Gesellschaftsvertrag bestimmten Stammkapitalbetrages und des sich aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva ergebenden Gewinnes oder Verlustes.

Die Bilanzen von Gesellschaften mit einem Stammkapital von über 20 000 Goldfrancs in polnischer Mark, sowie von Gesellschaften, die das Transport-, Versicherungs-, Lagergeschäft, die Pfandleihe oder das Bankiergeschäft zum Gegenstand haben, sind öffentlich bekannt zu machen (Art. 8 des Handelsregistergesetzes, Art. 11 Abs. 2 des polnischen GmbH.-Gesetzes). Nach deutschem Recht findet eine Veröffentlichung der Bilanz in der Regel nicht statt[20]). Nur für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist gemäß § 41 Abs. 4 des deutschen Gesetzes ausnahmsweise die Veröffentlichung vorgeschrieben.

---

[19]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 32, zu Art. 11.
[20]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 118, zu § 41, Anm. 3.

Neben der Verpflichtung zur Aufstellung einer jährlichen Bilanz verlangt das polnische GmbH.-Gesetz in Art. 11 Abs. 1 von dem Vorstand auch einen Geschäftsbericht. Diese Aufstellung eines Geschäftsberichts ist für die Geschäftsführer der deutschen GmbH. nicht vorgeschrieben. Sie kann jedoch im Gesellschaftsvertrag angeordnet sein[21]).

Die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung, die nach § 41 Abs. 2 des deutschen Gesetzes von den Geschäftsführern neben der Bilanz verlangt wird, ist im polnischen Gesetz nicht erwähnt.

Nach Art. 75 des Entwurfs ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Bilanz für das letzte Rechnungsjahr aufstellen, eine Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Jahr, sowie einen genauen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Gesellschaft in dieser Zeit zu geben. Bei der Aufstellung der Bilanz sind nach Art. 77 folgende Grundsätze zu beachten:

1. Das Geschäftskapital sowie alle Arten von Reservefonds sind als Passiva einzusetzen,
2. Organisations- und Verwaltungskosten können nicht als Aktiva eingesetzt werden,
3. Gewinn und Verlust stellen sich in der Bilanz als besondere Posten dar,
4. Ansprüche auf Nachschüsse sind erst auf Grund des Gesellschafterbeschlusses, durch welchen die Nachschüsse angeordnet werden, als Aktiva einzusetzen, doch muß gleichzeitig eine gleiche Summe in die Passiva eingesetzt werden.
5. Nachschüsse zeigen sich so lange als Passiva, so lange nicht ihre Abschreibung durch Verwendung begründet ist,
6. Bürgschaften, Pfänder und Kautionen sind aus dem Anhang zur Bilanz zu ersehen, wobei die Summe der einzelnen Posten anzugeben ist.
7. In den Bilanzen treten Bargeld, kurz- und langfristige Verbindlichkeiten gesondert auf.

In Art. 78 zählt der Entwurf dann diejenigen Gegenstände auf, welche in die Bilanz höchstens zum Anschaffungs- oder

---

[21]) Vgl. Hachenburg, Bd. 2, S. 67, zu § 41, Anm. 28.

Herstellungspreis eingesetzt werden dürfen. Es sind dies Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Patentrechte usw.

5. Die Pflicht des Vorstandes zur Einberufung der Gesellschafterversammlung.

Beide Gesetze stellen übereinstimmend fest, daß es Aufgabe des Vorstandes ist, die Gesellschafterversammlung einzuberufen (Art. 14 Abs. 1 des polnischen Gesetzes, § 49 Abs. 1 des deutschen Gesetzes). Aus dieser Berechtigung des Vorstandes ergibt sich auch die Pflicht, sobald es notwendig erscheint, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Ein besonderer Fall wird von beiden Gesetzen hervorgehoben, in welchem die unverzüliche Einberufung der Versammlung ausdrücklich dem Vorstand zur Pflicht gemacht wird. Gemäß Art. 13 des polnischen Gesetzes ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich die Versammlung zwecks Beschlußfassung einzuberufen, wenn Verluste eine Herabsetzung des Stammkapitals bis zur Hälfte notwendig machen oder wenn sich infolge erlittener Verluste die Notwendigkeit der Auflösung der Gesellschaft, die Ergänzung oder Herabsetzung des Stammkapitals ergibt. Das deutsche Gesetz bestimmt im § 49 Abs. 3 die unverzügliche Einberufung der Gesellschafterversammlung nur für den Fall, daß aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Wenn infolge erlittener Verluste sich die Notwendigkeit der Gesellschaftsauflösung, der Ergänzung oder Herabsetzung des Stammkapitals ergibt, so wird auch nach deutschem Recht die Gesellschafterversammlung einzuberufen sein, da die Einberufung bei Vorliegen dieser Umstände als „im Interesse der Gesellschaft erforderlich" erscheinen würde (§ 49 Abs. 2) [22]).

Insofern besteht allerdings ein Unterschied zwischen der deutschen und der polnischen Regelung, als in den in Art. 13 des polnischen Gesetzes bezeichneten Fällen die Gesellschaft unverzüglich einzuberufen ist, während das deutsche GmbH.-Gesetz die unverzügliche Einberufung eben nur für den Fall des § 49 Abs. 3 bestimmt. Es kann jedoch diesem Unterschied weniger Bedeutung beigemessen werden, denn

[22]) Vgl. Hachenburg, Bd. 2, S. 170, zu § 49, Anm. 6.

wenn gemäß § 49 Abs. 2 des deutschen Gesetzes die Einberufung der Versammlung im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, z. B. wenn infolge erlittener Verluste sich die Notwendigkeit der Gesellschaftsauflösung ergibt, so dürfen die Geschäftsführer die Einberufung der Versammlung nicht hinausschieben. Auch hier haben die Geschäftsführer mit der ihnen obliegenden Sorgfalt zu verfahren, sie würden sich bei schuldhaftem Zögern haftbar machen.

Der Entwurf macht in Art. 41 dem Vorstand zur Pflicht, die Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Bilanz Verluste ergibt, welche den Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie die Hälfte des Geschäftskapitals übersteigen.

II. Die Gesellschafterversammlung.

a) Ihre Aufgabe.

Das zweite Organ der polnischen GmbH. ist die Gesellschafterversammlung. Die Versammlungen der Gesellschafter sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen Versammlungen haben innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Gegenstand ihrer Beratung ist:

1. Die Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes,
2. Die Feststellung der Jahresbilanz,
3. Die Verteilung des Reingewinnes und
   sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist[23]):
4. Die Veräußerung, der Erwerb, die Beschränkung und Belastung von Grundstücken und hypothekarischen Rechten,
5. Die Veräußerung des Unternehmens,
6. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Prokuristen,
7. Die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder oder Gesellschafter und die Bestellung von Bevollmächtigten zur Ausführung obiger Angelegenheiten[24]),

[23]) In der Uebersetzung des polnischen GmbH.-Gesetzes bei Hachenburg, Bd. 1, S. 59, ist hier wohl ein Redaktionsfehler unterlaufen. Der Nachsatz in Ziff. 3 bezieht sich nämlich auf die nachfolgenden Ziffern, nicht auf Ziff. 3.

[24]) Es handelt sich hierbei nicht um die Bestellung von Hand-

8. Die Auflösung der Gesellschaft,
9. Endlich alle anderen vom Vorstand oder von den Gesellschaftern vorgebrachten Angelegenheiten.

Die außerordentlichen Versammlungen werden nach Bedarf einberufen (Art. 12 des polnischen Gesetzes).

Das deutsche GmbH.-Gesetz spricht nicht von der Gesellschafterversammlung als Organ der Gesellschaft. Organ sind vielmehr „die Gesellschafter". Gemäß § 45 bestimmen sich die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausführung derselben, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrage. Die gesetzlichen Vorschriften über die Gesellschafter sind also dispositiver Natur, sie können durch Gesellschaftsvertrag beseitigt werden. Demgegenüber unterscheidet das polnische GmbH.-Gesetz eine ausschließliche und eine fakultative Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung[25]). Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören zunächst gemäß Art. 12 Ziff. 1—3 die Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes, die Feststellung der Jahresbilanz und die Verteilung des Reingewinnes. Ferner gehören hierher die Erteilung der Genehmigung des Verkaufs oder der Verpfändung eines Anteils an einen Nichtgesellschafter (Art. 6), die Beschlußfassung über Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalsherabsetzung und Kapitalserhöhungsbeschlüsse und Verlängerung der Einzahlungsfrist auf die Anteile (Art. 13 und 17), die Beschlußfassung über Rückgewähr der Nachschüsse und endlich wird gemäß § 2 der Verordnung des polnischen Staatspräsidenten vom 10. November 1924 über die Fusion von Aktiengesellschaften mit Gesellschaften mbH. die Fusion der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung beschlossen[26]). Die weitere in Art. 12 Ziff. 4—8 des polnischen Gesetzes aufgezählte Tätigkeit gehört auch zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, im Gesellschaftsvertrag kann jedoch ein anderes bestimmt sein.

lungsbevollmächtigten, wie man es aus der Uebersetzung bei Hachenburg, Bd. 1, S. 59, entnehmen könnte, sondern um eigens für die Fälle der Ziff. 7 bestellte Bevollmächtigte.

[25]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 40, zu Art. 12.

[26]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 40, zu Art. 12.

Die Geschäftsverteilung des Art. 12 des polnischen Gesetzes stimmt im Wesentlichen mit § 46 des deutschen Gesetzes überein. Eine Abweichung besteht nur insofern, als das polnische Gesetz Rechtsgeschäfte über Liegenschaften auch der Gesellschafterversammlung vorbehält, sofern im Gesellschaftsvertrag hierüber nichts anderes bestimmt ist. Eine Teilung von Geschäftsanteilen, die nach § 46 Ziff. 4 des deutschen Gesetzes der Bestimmung der Gesellschafter unterliegt, kommt für die polnische GmbH. nicht in Frage, da die Geschäftsanteile gemäß Art. 5 Abs. 3 unteilbar sind.

Nach Art. 58 des Entwurfs hat die ordentliche Versammlung innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres stattzufinden. Die Zuständigkeit der Versammlung ist im Wesentlichen die Gleiche geblieben. Neu kommt hinzu die Entlastung des Vorstandes (Art. 58 Ziff. 3).

Die außerordentlichen Versammlungen werden in den in diesem Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Fällen einberufen und treten ferner zusammen, wenn Organe oder Personen, die zur Einberufung berechtigt sind, dies für erforderlich halten (Art. 59). Der Entwurf bringt auch eine Vorschrift über den Ort der Versammlung. Art. 56 Abs. 2 bestimmt, daß die Versammlungen, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden.

b) Einberufung der Gesellschafterversammlungen.

Das polnische GmbH.-Gesetz unterscheidet, wie schon erwähnt, ordentliche und außerordentliche Versammlungen (Art. 12 Abs. 1). Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen (Art. 14 Abs. 1 Satz 1). Auch nach deutschem Recht wird die Versammlung durch die Geschäftsführer berufen (§ 49 Abs. 1), jedoch ist eine bestimmte Zeitspanne, innerhalb welcher eine Versammlung stattzufinden hat, im deutschen Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Gesellschafterversammlung ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint (§ 49 Abs. 2). Diese ausdrücklich bestimmten Fälle sind alle die, in denen Beschlüsse der Gesellschafter vorgeschrieben sind[27]).

[27]) Vgl. Hachenburg, Bd. 2, S. 170, zu § 49, Anm. 5.

Beide Gesetze bestimmen übereinstimmend die unverzügliche Einberufung der Versammlung, wenn es sich herausstellt, daß infolge von Verlusten die Existenz der Gesellschaft bedroht ist[28]).

Neben der Einberufung der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand bezw. Geschäftsführer sehen beide Gesetze auch die Möglichkeit der Einberufung der Gesellschafterversammlung durch Gesellschafter unter besonderen Voraussetzungen vor. Für den Fall, daß der Vorstand die Versammlung nicht einberufen will oder kann, sind gemäß Art. 14 Abs. 2 des polnischen Gesetzes zur Einberufung berechtigt Gesellschafter, die mindestens $^1/_{10}$ des Geschäftskapitals repräsentieren. Gemäß § 50 Abs. 1 des deutschen Gesetzes sind Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, können diese Gesellschafter gemäß § 50 Abs. 3 unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung der Gesellschafterversammlung selbst bewirken. Diese Einberufungsbefugnis steht zweifellos sowohl nach deutschem, als nach polnischem Recht auch einem einzelnen Gesellschafter zu, sofern er $^1/_{10}$ des Geschäftskapitals repräsentiert[29]).

Der Einberufung der Versammlung durch die Gesellschafter muß also nach deutschem Recht ihr Verlangen nach Einberufung vorausgehen. Dieses Verlangen, welches am zweckmäßigsten schriftlich erfolgt[30]), ist abweichend von der polnischen Regelung Voraussetzung für die direkte Einberufungsbefugnis der Gesellschafter. Zwar wird auch nach polnischem Recht regelmäßig vor Einberufung der Versammlung durch die Gesellschafter ein Ersuchen an den Vorstand um Einberufung der Versammlung erfolgen. Dies ergibt der Wortlaut des Art. 14 Abs. 2 des polnischen Gesetzes. Dieses Ersuchen muß jedoch — wenn es überhaupt erfolgt — nicht, wie im deutschen Recht, von sämtlichen zur Einberufung der Versammlung berechtigten Gesellschaftern ausgehen, auch

---

[28]) Vgl. oben S. 30.
[29]) Vgl. Hachenburg, Bd. 2, S. 174, zu § 50, Anm. 2.
[30]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 136, zu § 50, Anm. 2.

braucht es nicht mangels einer dahingehenden Bestimmung Angaben über den Zweck und die Gründe zu enthalten. Die Tatsache allein, daß der Vorstand die Versammlung nicht einberufen will, genügt, um das Einberufungsrecht der Gesellschafter zu begründen. Die Einberufung der Versammlung durch die Gesellschafter erfolgt nach deutschem Recht unter Mitteilung des Sachverhältnisses (§ 50 Abs. 3). Mitzuteilen ist „die Höhe ihrer Beteiligung und andererseits das fruchtlos gestellte Verlangen oder die Unmöglichkeit einer Geltendmachung desselben“[31]). Das polnische Gesetz sagt hiervon nichts.

Das Nichtvorhandensein von Vorstandsmitgliedern wird übereinstimmend von beiden Gesetzen als gleichbedeutend mit der Verweigerung der Einberufung erachtet (Art. 14 Abs. 2 des polnischen Gesetzes, § 50 Abs. 3 des deutschen Gesetzes). In diesem Falle ergibt sich also sowohl für die polnischen wie die deutschen Gesellschafter das Recht zur Einberufung der Versammlung, für die deutschen Gesellschafter, wie bereits hervorgehoben, unter Mitteilung des Sachverhältnisses.

Die von den Gesellschaftern einberufene Versammlung beschließt nach § 50 Abs. 3 Satz 2 des deutschen Gesetzes, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind. Diese Frage hat das polnische Gesetz nicht geregelt.

Der Entwurf hat in Art. 61 Abs. 3 die deutsche Regelung übernommen.

Das polnische GmbH.-Gesetz sieht noch abweichend vom deutschen Gesetz eine weitere Einberufungsmöglichkeit vor. Gemäß Art. 14 Abs. 2 kann sogar auch ein einziger Gesellschafter die Versammlung einberufen und zwar auf Grund einer Berechtigung durch den Registerrichter, sofern dieser anerkennt, daß wichtige und stichhaltige Gründe für die Einberufung vorliegen. Dieser einzelne Gesellschafter braucht also nicht $^1/_{10}$ des Geschäftskapitals zu repräsentieren[32]). Dann wäre er zur Einberufung der Versammlung schlechthin berechtigt, wie eine Mehrzahl von Gesellschaftern, welche $^1/_{10}$ des Geschäftskapitals repräsentieren, und würde die Genehmigung des Registerrichters nicht benötigen.

---

[31]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 36, zu § 50, Anm. 3.
[32]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 47, zu Art. 14.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt gemäß Art. 14 Abs. 3 des polnischen Gesetzes durch Mitteilung an jeden Gesellschafter oder seinen durch ihn bezeichneten Vertreter mittels eingeschriebenen Briefes unter der Anschrift, wie sie sich aus den Registerakten ergibt, mit Angabe des Versammlungstermins und der Tagesordnung in der Weise, daß zwischen Absenden des Briefes und dem Termin mindestens 14 Tage liegen. Auch nach deutschem Recht (§ 51 Abs. 1) erfolgt die Einberufung der Versammlung durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes. Die Frist zwischen Einberufung und Versammlungstermin ist hier kürzer, sie beträgt nur eine Woche. Die Festsetzung einer vierzehntägigen Frist im polnischen Gesetz beruht, wie Namitkiewicz[33]) bemerkt, auf gewissen Schwierigkeiten des Verkehrs in Kongreßpolen, doch ist diese Vorschrift nach Ansicht Żabicki's[34]) dispositiver Natur.

Der Zweck der Versammlung, also die Tagesordnung, soll jederzeit bei der Einberufung angekündigt werden (§ 51 Abs. 2 des deutschen Gesetzes). Eine Einladung des Bevollmächtigten eines Gesellschafters sieht das deutsche Gesetz nicht vor.

Auch nach dem Entwurf obliegt die Einberufung der Versammlung dem Vorstande (Art. 60 Abs. 1). Zur Einberufung der ordentlichen Versammlung sind ferner gemäß Art. 60 Abs. 2 berechtigt der Aufsichtsrat, und für den Fall, daß kein Aufsichtsrat bestellt ist, die Revisionskommission, wenn der Vorstand die Versammlung in der im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Zeit nicht einberuft. Das Recht zur Einberufung der außerordentlichen Versammlung steht diesen Organen zu, sofern eine solche Einberufung erforderlich erscheint und der Vorstand die Versammlung binnen 14 Tagen nach Aufforderung nicht einberuft. Diese Berechtigung zur Einberufung der Versammlung kann nach Art. 60 Abs. 3 der Gesellschaftsvertrag außerdem auch anderen Personen verleihen. Gemäß Art. 61 Abs. 1 können ferner Gesellschafter, welche $^1/_{10}$ des Geschäftskapitals repräsentieren, oder auch nur ein Gesellschafter, sofern dieser $^1/_{10}$ des Geschäftskapitals repräsentiert, die Einberufung der

[33]) Vgl. Dekret, S. 48, zu Art. 14.
[34]) Vgl. S. 160.

außerordentlichen Versammlung verlangen. Der Gesellschaftsvertrag kann dieses Recht auch Gesellschaftern verleihen, welche weniger als $^1/_{10}$ des Geschäftskapitals repräsentieren (Art. 61 Abs. 2). Die Versammlung beschließt, ob die Gesellschaft die Kosten der Einberufung und Abhaltung der Versammlung trägt (Art. 61 Abs. 3). Wenn binnen 14 Tagen nach Aufforderung des Vorstandes die Gesellschaft nicht einberufen wird, kann das zuständige Registergericht nach Aufforderung des Vorstandes zur Aeußerung diejenigen Gesellschafter, welche die Einberufung der Versammlung verlangten, zur Einberufung ermächtigen. Die Benachrichtigung über die Einberufung der Versammlung hat sich auf die Entscheidung des Registergerichts zu berufen (Art. 61 Abs. 5). Die Regelung, wie die Versammlung einzuberufen ist, ist im Entwurf die gleiche geblieben. Art. 62 bestimmt, daß die Versammlung einberufen wird mittels eingeschriebenen Briefes, welcher mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin abzusenden ist. In der Einladung ist Tag, Stunde und Ort der Versammlung anzugeben, sowie die Tagesordnung. Für den Fall einer beabsichtigten Aenderung des Gesellschaftsvertrages ist der Inhalt der Aenderung anzugeben.

Als drittes Organ der Gesellschaft neben Vorstand und Gesellschafterversammlung kennt der Entwurf ferner die Aufsicht. Er widmet diesem Organ einen besonderen Abschnitt (Art. 44—55). Die einleitende Bestimmung (Art. 44) lautet: Das Recht der Kontrolle steht jedem einzelnen Gesellschafter zu. Zu diesem Zweck kann der Gesellschafter jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriftsachen der Gesellschaft verlangen, eine Bilanz für seinen eigenen Gebrauch aufstellen und Aufklärung vom Vorstand verlangen. Der Gesellschaftsvertrag kann einen Aufsichtsrat oder eine Kontrollkommission oder beide diese Organe bestellen. In diesem Falle ist eine Kontrolle des einzelnen Gesellschafters ausgeschlossen, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

§ 6.

Rechte der Gesellschafter.

I. Allgemeines.

Die Gesellschafter können ihre Teilnahmerechte in der Versammlung persönlich oder durch Bevollmächtigte ausüben,

oder auch, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, durch Uebersenden ihrer Stimme mit einer schriftlichen Erklärung betreffend die Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der Versammlung stehen. Der Bevollmächtigte muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen (Art. 15 des polnischen Gesetzes).

Das polnische Gesetz hebt also abweichend vom deutschen die Zulassung von Bevollmächtigten ausdrücklich hervor. Daß auch in der Versammlung der deutschen GmbH. Bevollmächtigte zugelassen sind, ergibt § 47 Abs. 3 des deutschen Gesetzes, wonach Vollmachten zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen.

Nach polnischem Recht ist der Gesellschafter auch berechtigt, anstatt zur Versammlung zu kommen, seine Stellungnahme zur Tagesordnung schriftlich abzugeben[1]). Eine derartige Ausübung des Stimmrechts läßt das deutsche Gesetz nicht zu. Der deutsche Gesellschafter muß also bei der Abstimmung persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein. Zulässig ist schriftliche Abgabe der Stimmen durch sämtliche Gesellschafter. In einem solchen Falle bedarf es dann aber der Abhaltung der Versammlung nicht (§ 48 Abs. 2). Der Abhaltung der Versammlung bedarf es gemäß § 48 Abs. 2 ferner nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung sich einverstanden erklären. Diese Möglichkeit der Beschlußfassung ohne Gesellschafterversammlung sieht das polnische Gesetz nicht vor. Letzeres ergibt der Wortlaut des Art. 15. Zwar ist schriftliche Stimmabgabe zulässig, jedoch geht Art. 15 davon aus, daß eine Versammlung tatsächlich einberufen ist.

Der Entwurf hat sich der deutschen Regelung angeschlossen. Eine schriftliche Ausübung des Stimmrechts, wie sie das polnische GmbH.-Gesetz in Art. 15 vorsieht, ist ausgeschlossen. Soweit der Gesellschaftsvertrag keine Einschränkungen enthält, können die Gesellschafter an der Versammlung entweder persönlich teilnehmen, oder ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein. (Art. 68). Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nach Art. 56 zur Beschlußfassung nicht, sofern alle Gesellschafter schriftlich mit dem zu fassenden Beschluß oder mit schriftlicher Abstimmung sich einverstanden erklären.

[1]) Vgl. Kann, S. 52; Żabicki, S. 161.

II. Abstimmung.

Jeder Anteil gewährt eine Stimme, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt (Art. 17 Abs. 1 des polnischen Gesetzes). Nach § 47 Abs. 2 des deutschen Gesetzes gewähren jede Rmk 100.— eines Geschäftsanteiles eine Stimme. Während also nach polnischem Recht jeder Anteil eine Stimme gewährt, gewährt nach deutschem Recht jeder Anteil fünf Stimmen. Die gleiche Regelung hat der Entwurf in Art. 67 getroffen. Hiernach gewähren Zł 100.— eines Anteils eine Stimme. Eine Gegenüberstellung der Gesellschaften nach deutschem und polnischem Recht, sowie nach dem Entwurf bezüglich des gesetzlich zulässigen Mindestkapitales, des Mindeststammeinlagenbetrages und der Stimmen ergibt folgendes Bild:

	Stammkapital	Stammeinlagen	Stimmen
poln. GmbH.	2 000 Goldfr.	100 à 20	100
dtsch. GmbH.	20 000 RM	40 à 500	200
Entwurf	10 000 Zł	20 à 500	100

Zu beachten ist hierbei, daß die Bestimmungen beider Gesetze und des Entwurfs bezüglich der Höhe des Stimmbetrages nicht zwingender Natur sind[2]).

Die Beschlußfassung in der Versammlung erfolgt übereinstimmend nach polnischem und deutschen Recht durch Stimmenmehrheit (Art. 17 Abs. 2 des polnischen Gesetzes, § 47 Abs. 1 des deutschen Gesetzes). Es ist eine Stimme mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erforderlich[3]).

Nach Art. 65 des Entwurfs werden die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefaßt, ausgenommen die Fälle, in denen das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag andere Bestimmungen getroffen hat.

Beide Gesetze sowie auch der Entwurf verlangen nicht, daß eine bestimmte Anzahl von Gesellschaftern erscheinen, oder ein bestimmter Betrag des Stammkapitals in der Versammlung vertreten sein, oder daß ein bestimmter Betrag

[2]) Namitkiewicz, Dekret, S. 54, zu Art. 17, Anm. 1; Hachenburg, Bd. 2, S. 150, Anm. 7, zu § 47.

[3]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 56, Anm. 2, zu Art. 17; Hachenburg, Bd. 2, S. 150, Anm. 1, zu § 47.

des vertretenen Stammkapitals zustimmen müsse. Es kann daher auch ein einzelner Gesellschafter die Beschlüsse fassen[4]). Ueber den Vorgang der Abstimmung selbst enthalten beide Gesetze keine Bestimmungen. Soweit der Gesellschaftsvertrag in dieser Richtung keine Bestimmungen getroffen hat, muß man nach allgemein anerkanntem Grundsatz annehmen, daß die Abstimmung geheim vor sich zu gehen hat, sofern auch nur ein Gesellschafter dies verlangt (Art. 72 des polnischen Aktienrechts)[5]). Die Abrede, in einem bestimmten Sinn zu stimmen, verstößt gegen die guten Sitten und ist unzulässig[6]).

Ein Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn es sich um die Entscheidung von Angelegenheiten handelt, die sein Verhältnis zur Gesellschaft betreffen (Art. 17 Abs. 5 des polnischen Gesetzes). Auch das deutsche GmbH.-Gesetz enthält ein Stimmverbot in § 47 Abs. 4. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist jedoch nicht so allgemein gefaßt, wie im polnischen Gesetz. Nach § 47 Abs. 4 hat ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft. Namitkiewicz[7]) gibt der „ziemlich undeutlichen" Bestimmung des Art. 17 Abs. 5 des polnischen Gesetzes unter Anlehnung an § 39 des österreichischen und § 47 des deutschen GmbH. Gesetzes folgende Auslegung: Der Gesellschafter hat sich seiner Stimme zu enthalten, wenn die Beschlußfassung die Befreiung des Gesellschafters von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft oder die Eingehung einer Verbindlichkeit mit der Gesellschaft betrifft, sofern es sich nicht um eine Verpflichtung des Gesellschafters über den ursprünglichen Vertrag hinaus handelt, ferner bei der Entscheidung über Vertragsabschlüsse der Gesellschaft mt dem Gesellschafter als dritte Person, endlich

[4]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 130, zu § 47, Anm. 1; Hachenburg, Bd. 2, S. 148, zu § 47, Anm. 1; Namitkiewicz, Dekret, S. 56, Anm. 2, zu Art. 17.

[5]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 57, zu Art. 17, Anm. 2.

[6]) Vgl. Hachenburg, Bd. 2, S. 147, Einleitung zu § 47; Namitkiewicz, Dekret, S. 57, Anm. 2, zu Art. 17.

[7]) Vgl. Dekret, S. 66, zu Art. 17, Anm. 5.

bei der Beschlußfassung über Einleitung oder Beendigung eines Verfahrens gegen den Gesellschafter.

Der Entwurf bringt ein solches Stimmverbot nicht. Es kann jedoch im Gesellschaftsvertrag enthalten sein (Art. 68). Der Entwurf geht, so meint Chełmoński[8]) in seiner Begründung des Entwurfs, von der Erwägung aus, daß eine umfassende Aufzählung der Fälle im Gesetz, bei deren Vorliegen ein Ausschluß des Gesellschafters von der Abstimmung unumgänglich notwendig wäre, unmöglich ist.

III. Minderheitsrechte.

Gesellschafter, die mindestens $^1/_{10}$ des Stammkapitals repräsentieren haben das Recht:

1. Vom Registerrichter auf ihre Kosten eine Untersuchung der Bücher durch Sachverständige zu verlangen, welche ihr Gutachten entweder schriftlich niederlegen oder auch in einer besonderen Sitzung mit der Verpflichtung, die interessierten Personen zu laden.
2. Innerhalb von zwei Monaten von der Beschlußfassung an die Ungültigkeitserklärung des Beschlusses, gegen den sie innerhalb von sieben Tagen Widerspruch mittels eingeschriebenen Briefes eingelegt haben, im Klagewege zu fordern. Das Bezirksgericht oder der Registerrichter[9]) berücksichtigen obiges Verlangen, sofern billige und triftige Gründe vorliegen (Art. 19 des polnischen Gesetzes).

Ferner sind Gesellschafter, welche mindestens $^1/_{10}$ des Stammkapitals repräsentieren, zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt (Art. 14 Abs. 1 des polnischen Gesetzes).

Das deutsche Gesetz gibt Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, das Recht, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen. In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden (§ 50 Abs. 1 und 2). Weiterhin können diese Gesellschafter unter gewissen Voraus-

[8]) Vgl. S. 55.

[9]) Aus dem Wortlaut der Bestimmung ist die Zuständigkeit beider zu entnehmen.

setzungen die Auflösungsklage erheben (§ 61 Abs. 2). Endlich kann auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen (§ 66 Abs. 2). Das in Art. 19 Ziff. 2 des polnischen Gesetzes den Gesellschaftern gewährte Recht, Beschlüsse der Versammlung durch Klage anzufechten, sieht das deutsche GmbH.-Gesetz nicht vor. Die Möglichkeit eines solchen Vorgehens ergibt sich aber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen[10]). Das deutsche Gesetz kennt auch nicht das Recht der Gesellschafter, eine Untersuchung der Geschäftsbücher durch Sachverständige zu verlangen. Das polnische Gesetz wiederum bringt nicht die Möglichkeit der Auflösungsklage und die Bestellung von Liquidatoren durch die Gesellschafter.

Der Entwurf hat in Art. 52 die Regelung des Art. 19 Ziff. 1 des polnischen Gesetzes übernommen. Hiernach kann das Registergericht auf Verlangen eines oder mehrerer Gesellschafter, welche mindestens $^1/_{10}$ des Stammkapitals repräsentieren, nach Aufforderung des Vorstandes der Gesellschaft zur Aeußerung, sachverständige Revisoren aus der Reihe der durch die Gewerbe- und Handelskammer gewählten Personen bezeichnen, welche das Rechnungswesen und die Tätigkeit der Gesellschaft zu prüfen haben.

Eine dem Art. 19 Ziff. 2 des polnischen Gesetzes entsprechende Bestimmung bringt der Entwurf nicht. Er regelt vielmehr in Art. 70 ausführlich die Frage der Beschlußanfechtung durch Klage. Das Recht, die Anfechtungsklage zu erheben, steht nach Art. 70 Abs. 3 u. a. nicht nur einer Gesellschafterminderheit, sondern sogar jedem einzelnen Gesellschafter zu, sofern er gegen den Beschluß gestimmt und nach der Beschlußfassung Aufnahme seines Widerspruchs ins Protokoll verlangt hat. In Art. 72 betont der Entwurf dann besonders, daß das den Beschluß aufhebende Urteil zwischen der Gesellschaft und allen Gesellschaftern gilt.

---

[10]) Parisius-Crüger, S. 125, Anm. 1, zu § 45; Hachenburg, Bd. 2, S. 112, zu § 45, Anm. 16; Rundschau GmbH., 1915/68; RG. 49/149.

§ 7.

Beschlüsse einer nicht ordnungsmäßig berufenen Versammlung.

Beschlüsse, die in einer nicht ordnungsmäßig einberufenen Versammlung gefaßt werden, oder die nicht auf die Tagesordnung gestellte Gegenstände betreffen, werden nur dann rechtswirksam, wenn alle Gesellschafter an der Versammlung teilgenommen haben (Art. 15), oder schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben (Art. 16 des poln. Gesetzes).

Aehnlich bestimmt das deutsche GmbH.-Gesetz in § 51 Abs. 3: Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind. Das deutsche Gesetz macht also nicht, wie Namitkiewicz[1]) meint, die Gültigkeit der Beschlüsse von der ordnungsmäßigen Einberufung der Versammlung abhängig. Auch eine nicht ordnungsmäßig einberufene Versammlung kann gültige Beschlüsse fassen, vorausgesetzt, daß alle Gesellschafter anwesend sind. Das gleiche gilt auch für die Versammlung der polnischen GmbH. Die Teilnahme sämtlicher Gesellschafter im Sinne des Art. 15, d. h. entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Stellungnahme, ermöglicht eine wirksame Beschlußfassung durch eine nicht ordnungsmäßig einberufene Versammlung. Das polnische Gesetz geht aber noch weiter. Beschlüsse, die in einer solchen Versammlung gefaßt werden, sind auch wirksam, sofern alle Gesellschafter schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. Diese Möglichkeit der Heilung formeller Mängel bei Einberufung der Versammlung kennt das deutsche Gesetz nicht. Dafür besteht aber nach deutschem Recht die Möglichkeit der Beschlußfassung auf schriftlichem Wege ohne Abhaltung einer Versammlung, sofern sämtliche Gesellschafter einverstanden sind (§ 48 Abs. 2). Es ist also denkbar, daß ein unwirksamer Beschluß nachträglich auf schriftlichem Wege noch einmal gefaßt wird.

Gemäß Art. 16 des polnischen Gesetzes werden auch Beschlüsse, die nicht auf die Tagesordnung gestellte Gegenstände betreffen, in gleicher Weise rechtswirksam, also durch Anwesenheit sämtlicher Gesellschafter oder schriftliches Ein-

[1]) Vgl. Dekret, S. 53, zu Art. 16.

verständnis. Hierbei ist eine Abweichung von der deutschen Regelung festzustellen. Nach § 51 Abs. 4 des deutschen Gesetzes ist die Anwesenheit sämtlicher Gesellschafter zur wirksamen Beschlußfassung erforderlich in Bezug auf Beschlüsse, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

Die Frage, wie Beschlüsse, die in einer nicht ordnungsmäßig einberufenen Versammlung gefaßt werden, oder die nicht auf die Tagesordnung gestellte Gegenstände betreffen, und bei denen eine Heilung dieser formellen Mängel durch Anwesenheit aller Gesellschafter oder ihr schriftliches Einverständnis nicht vorliegt, rechtlich zu beurteilen sind, beantwortet Namitkiewicz[2]) dahin, daß diese Beschlüsse „absolut unwirksam, d. h. ein Nichts" seien. Dem ist nicht beizustimmen. Wie sollte auch ein Nichts durch schriftliches Einverständnis aller Gesellschafter wirksam werden? Dann müßte man dieses schriftliche Einverständnis aller Gesellschafter als neuen selbständigen Beschluß auffassen. Das polnische Gesetz sieht jedoch eine solche Beschlußfassung ohne Versammlung nicht vor. M. E. sind derartige Beschlüsse schwebend unwirksam. Der Wortlaut der Bestimmung spricht für diese Auffassung. Diese mit einem formellen Mangel behafteten Beschlüsse „werden rechtswirksam" — so sagt Art. 16 —, wenn alle Gesellschafter an der Versammlung teilgenommen oder schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. Ein schriftliches Einverständnis zu einem Nichts wäre aber gegenstandslos. Mit Recht bemerkt hier Namitkiewicz[3]), daß der Vorstand, sofern ihm die Gültigkeit eines Beschlusses nur zweifelhaft erscheint, eine schriftliche Einverständniserklärung aller Gesellschafter wird herbeiführen müssen, um zu verhindern, daß in Zukunft durch irgend einen Gesellschafter die Unwirksamkeit des Beschlusses wegen formaler Mängel geltend gemacht wird.

Die Rechtsfolge der vorschriftsmäßigen Berufung der Versammlung oder Ankündigung der Tagesordnung bei der deutschen GmbH. ist ähnlich zu beurteilen. Hier besteht zwar nicht die Möglichkeit einer nachträglichen Heilung des Beschlusses durch schriftliches Einverständnis aller Gesellschaf-

[2]) Vgl. Dekret, S. 51, zu Art. 16.
[3]) Vgl. Dekret, S. 52, zu Art. 16.

ter. Sind sämtliche Geesllschafter anwesend, dann geht die Beschlußfassung in Ordnung, sind sie nicht alle anwesend, dann sind die Beschlüsse der ungültig einberufenen Versammlung anfechtbar[4]). Daß die Beschlüsse aber überhaupt nicht gefaßt werden könnten, wenn in einer so berufenen Versammlung nicht sämtliche Gesellschafter anwesend sind, geht nach Ansicht Hachenburgs[5]) zu weit. Es muß den Gesellschaftern überlassen bleiben, ob sie den unter außer Achtlassung der gesetzlichen Bestimmungen gefaßten Beschluß anerkennen wollen oder nicht. Auch hier haben die Geschäftsführer die Möglichkeit, sofern ihnen die Anfechtbarkeit des Beschlusses bekannt ist, eine Entscheidung der Gesellschafter herbeizuführen.

Auch der Entwurf sagt in Art. 63, daß über Gegenstände, welche sich nicht auf der Tagesordnung befinden, keine Beschlüsse gefaßt werden können, es sei denn, daß alle Gesellschafter an der Versammlung teilnehmen und niemand der Beschlußfassung widerspricht. Das gleiche gilt für Beschlüsse einer nicht ordnungsmäßig berufenen Versammlung. Nach dem Entwurf ist also erforderlich: Anwesenheit aller Gesellschafter u n d kein Widerspruch. Die geltende Regelung (Art. 16 des polnischen Gesetzes) verlangt nur Anwesenheit aller Gesellschafter.

§ 8.

Nachschußpflicht und Gewinnverteilung.

Die Gesellschafter können nur auf Grund einer schriftlich abgegebenen Einverständniserklärung zu Leistungen, die über den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag hinausgehen, angehalten werden (Art. 17 Abs. 4 des polnischen Gesetzes). Diese Vorschrift hat die Nachschußpflicht der Gesellschafter im Auge. Irgendwelche nähere Bestimmungen über dieses wichtige Institut gibt das Gesetz nicht. Es überläßt die Regelung dieser Frage dem Gesellschaftsvertrag[1]).

Das deutsche Gesetz beschäftigt sich eingehend in den §§ 26—28 mit der Nachschußpflicht. Gemäß § 26 Abs. 1 kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß die Gesell-

[4]) Vgl. Hachenburg, Bd. 2, S. 183, Anm. 6, zu § 51.
[5]) Vgl. derselbe, ebenda.
[1]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 64, zu Art. 17, Anm. 4.

schafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können. Nur wenn also im Gesellschaftsvertrag die Einforderung von Nachschüssen vorgesehen ist, können die Gesellschafter die Einforderung beschließen[2]). Nach polnischem Recht dagegen können Nachschüsse eingefordert werden, auch wenn von ihnen im Gesellschaftsvertrag nicht die Rede ist. Erforderlich ist nur, abweichend von der deutschen Regelung, die schriftliche Einverständniserklärung der Gesellschafter. Die Einziehung der Nachschüsse erfolgt nach deutschem Recht im Verhältnis der Geschäftsanteile (§ 26 Abs. 2), Nachschüsse sind auch beschränkt zulässig (§ 26 Abs. 3). Auch für das polnische Recht wird man zu der Annahme gelangen müssen, daß die Einziehung von Nachschüssen nur im Verhältnis der Beteiligung des einzelnen Gesellschafters erfolgen kann[3]), und daß es den Gesellschaftern überlassen bleibt, ob sie eine beschränkte oder unbeschränkte Nachschußpflicht beschließen. § 27 des deutschen Gesetzes bringt dann besondere Vorschriften über die unbeschränkte Nachschußpflicht, § 28 regelt die im Betrage beschränkte Nachschußpflicht.

Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, erfolgt die Gewinnverteilung und bei Liquidation die Rückerstattung des Kapitals anteilsmäßig (Art. 5 Abs. 4 des polnischen Gesetzes). Das deutsche Gesetz bestimmt in § 29 Abs. 1 ausdrücklich, daß die Gesellschafter einen Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn haben, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist. Die Verteilung erfolgt gemäß § 29 Abs. 2 nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Im Gesellschaftsvertrag kann ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden. Für den Fall der Liquidation bestimmt § 72, daß das Vermögen der Gesellschaft unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt wird. Auch hier kann durch den Gesellschaftsvertrag ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

Der Entwurf behandelt die Nachschußpflicht und die Gewinnverteilung ausführlicher als das polnische Gesetz. Er

---

[2]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 93, Anm. 1, zu § 26.

[3]) Vgl. Żabicki, S. 152.

kennt nur eine im Betrage beschränkte Nachschußpflicht. Gemäß Art. 29 kann der Gesellschaftsvertrag die Gesellschafter zu Nachschüssen, die auf einen bestimmten Betrag festzusetzen sind, verpflichten. Höhe und Einzahlungstermine der Nachschüsse werden durch Gesellschafterbeschluß festgesetzt. Die Nachschüsse werden gleichmäßig im Verhältnis der Geschäftsteile auferlegt und geleistet. Sofern ein Gesellschafter die Nachschüsse innerhalb des vorgesehenen Termines nicht leistet, ist er zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen verpflichtet. Außerdem kann die Gesellschaft Ersatz des weiteren durch die Verzögerung entstandenen Schadens verlangen.

Der Entwurf kennt abweichend von der deutschen und polnischen Regelung auch eine Rückerstattung der Nachschüsse. Art. 30 bestimmt, daß die Nachschüsse den Gesellschaftern zurückerstattet werden können, sofern sie nicht zur Deckung von Verlusten des Geschäftskapitals erforderlich waren. Die Rückzahlung der Nachschüsse kann erst nach Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung der beabsichtigten Rückgewähr erfolgen. Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, hat die Rückzahlung gleichmäßig an alle Gesellschafter zu erfolgen[4]).

§ 9.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

I. Allgemeines.

Beschlüsse, welche eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, die Verlängerung der Frist zur Leistung der Stammeinlagen und die Auflösung der Gesellschaft betreffen, müssen mit ¾ Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter gefaßt werden (Art. 17 Abs. 3 des polnischen Gesetzes). Das bedeutet ¾ des Stammkapitals[1]).

Auch nach deutschem Recht bedarf ein Beschluß, welcher die Abänderung des Gesellschaftsvertrages herbeiführen soll,

[4]) Die Gewinnverteilung ist in Art. 31 des Entwurfs geregelt. Hiernach haben die Gesellschafter einen Anspruch auf den Reingewinn.

[1]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 59, zu Art. 17, Anm. 3.

einer qualifizierten Mehrheit, jedoch nicht, wie nach polnischem Recht ¾ aller Stimmen, sondern nur ¾ der abgegebenen Stimmen (§ 53 Abs. 2). Dieser Beschluß muß abweichend vom polnischen Recht[2]) gerichtlich oder notariell beurkundet werden (§ 53 Abs. 2). Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist ferner zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 54 Abs. 1), und hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist (§ 54 Abs. 3). Eine dahingehende Bestimmung kennt das polnische Gesetz nicht. Die Notwendigkeit der Eintragung für die Gültigkeit der Beschlüsse einer polnischen GmbH. ergibt sich nicht, wie Hachenburg[3]) meint, aus Art. 18 des polnischen Gesetzes, sondern aus Art. 2 Ziff. 9 in Verbindung mit Art. 14 des Handelsregistergesetzes. Nach diesen Bestimmungen sind Abänderungen des Gesellschaftsvertrages innerhalb von 15 Tagen nach Beschlußfassung durch den Vorstand in das Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

Der Entwurf verlangt übereinstimmend mit der deutschen Regelung zur Gültigkeit eines den Gesellschaftsvertrag abändernden Beschlusses dessen notarielle Beurkundung (Art. 82). Der Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit nicht mehr, wie bisher, einer ¾ sondern einer ⅔ Mehrheit (Art. 66 Abs. 1). Der Beschluß muß weiterhin gemäß Art. 82 Abs. 2 durch einen Notar protokolliert werden. Vor der Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister hat die Aenderung des Gesellschaftsvertrages keine rechtliche Wirkung (Art. 82 Abs. 3).

II. Kapitalserhöhung.

Kapitalserhöhungsbeschlüsse bedürfen der ¾ Mehrheit (Art. 17 Abs. 3 des polnischen Gesetzes). Beschließen die Gesellschafter die Erhöhung des Stammkapitals, so finden die Vorschriften über die Einzahlungen der Stammeinlagen entsprechende Anwendung (Art. 18 Abs. 1). Die Eintragung der Kapitalserhöhung in das Handelsregister kann also erst erfolgen, wenn mindestens ¼ des Betrages, um welchen das Kapital erhöht werden soll, tatsächlich eingezahlt ist (Art. 4). werden

[2]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 63, zu Art. 17.
[3]) Vgl. Bd. II, S. 231 zu § 54 A 21.

neue Anteile ausgegeben, so müssen sie mindestens je zwanzig Goldfrancs in polnischer Mark betragen, sie müssen gleichmäßig sein (Art. 5 Abs. 1). Die Anteile können in Bargeld oder bei Einverständnis aller Gesellschafter in anderen Sachen geleistet werden (Art. 5 Abs. 2), die Einzahlungen des Betrages, um welchen das Kapital erhöht werden soll, müssen innerhalb der im Kapitalserhöhungsbeschluß festgesetzten Zeit erfolgen (Art. 7 Abs. 1). Die Erhöhung des Kapitals kann einmal erfolgen durch Ausgeben neuer Anteile, ferner durch Erhöhung der bisherigen Anteile, jedoch muß die Erhöhung in Gemäßheit des Art. 5 Abs. 1 gleichmäßig sein[4]). Werden neue Anteile ausgegeben, kann sich die Personenzusammensetzung der Gesellschaft ändern, sofern die neuen Anteile von neuen Mitgliedern erworben werden. Auch bisherige Gesellschafter können den Betrag, um welchen der Anteil erhöht werden soll, nachzahlen. Eine Erhöhung des Kapitals kann auch erfolgen ohne Einzahlung des Betrages, um welchen das Kapital erhöht werden soll, sofern ein etwa vorhandener Reservefonds für die Kapitalserhöhung verwendet wird. Das polnische Gesetz erwähnt zwar diese Art der Kapitalserhöhung nicht ausdrücklich, damit ist jedoch die Zulässigkeit einer solchen Kapitalserhöhung nicht ausgeschlossen[5]).

Das deutsche GmbH.-Gesetz bringt in den §§ 55 bis 57 Spezialbestimmungen, welche die Erhöhung des Stammkapitals regeln. Der Kapitalserhöhungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen, wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Uebernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Uebernehmers (§ 55 Abs. 1). Eine Erhöhung des Stammkapitals durch Erhöhung der Stammeinlagen ist also abweichend von der polnischen Regelung nicht möglich[6]). Sowohl die bisherigen Gesellschafter, wie auch

---

[4]) Zur Veräußerung oder Verpfändung eines Anteils ist nach Art. 6 des polnischen Gesetzes amtliche Beurkundung erforderlich. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht bei Erwerb neuer Anteile zu den bisherigen im Falle der Kapitalserhöhung. Ein solcher Erwerb ist gültig, auch wenn er nicht amtlich beurkundet ist. (Appellationsgericht in Warschau 1926, PPH. 193.)

[5]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 68, zu Art. 18.

[6]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 147, zu § 55, Anm. 1.

andere Personen können zur Uebernahme einer Stammeinlage zugelassen werden (§ 55 Abs. 2). Wird von einem der Gesellschaft bereits angehörigen Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernommen, so erwirbt derselbe einen weiteren Geschäftsanteil (§ 55 Abs. 3). Auch durch Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, kann das Stammkapital erhöht werden (§ 56 Abs. 1). Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Uebernahme von Stammeinlagen gedeckt ist (§ 57 Abs. 1). Die Rechtswirksamkeit der Erhöhung ist von der Eintragung abhängig (§ 54 Abs. 2)[7]). Die Anmeldung der Kapitalserhöhung im Handelsregister darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von RM. 250.— eingezahlt ist (§§ 7 Abs. 2, 57 Abs. 2).

Für die Kapitalserhöhung gelten nach dem Entwurf (Art. 83 Abs. 1) die Bestimmungen über Aenderungen des Gesellschaftsvertrages, sofern die Kapitalserhöhung nicht vom Gesellschaftsvertrag geregelt ist. Der Beschluß bedarf also einer $^2/_3$ Mehrheit.

Eine Neuerung bringt hier der Entwurf: Die Gesellschafter haben ein Vorzugsrecht zur Uebernahme des erhöhten Kapitals im Verhältnis zu ihren Anteilen. Das Vorzugsrecht ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung geltend zu machen. Die Aufforderung ergeht an alle Gesellschafter gleichzeitig (Art. 83 Abs. 2).

III. Kapitalsherabsetzung.

Auch Kapitalsherabsetzungsbeschlüsse bedürfen nach polnischem Recht der $^3/_4$ Mehrheit (Art. 17 Abs. 3). Die Beschlüsse auf Herabsetzung des Stammkapitals werden rechtswirksam nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt. Erhebt ein Gläubiger der Gesellschaft vor Ablauf dieser Zeit Widerspruch, so tritt die Rechtswirksamkeit erst nach Befriedigung oder Sicherstellung (Art. 615 der früheren russischen ZPO.) des den Widerspruch erhebenden Gläubigers ein (Art. 18 Abs. 2). Nach § 58 des deutschen Gesetzes muß der Beschluß auf Herabsetzung des

[7]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 151, zu § 57, Anm. 1.

Stammkapitals — er bedarf als Abänderung des Gesellschaftsvertrages ebenfalls der qualifizierten Mehrheit des § 53 Abs. 2 — von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und, in Ermangelung solcher, durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. In diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden.

Das polnische Gesetz enthält nichts über den Inhalt der Bekanntmachungen. Es muß jedoch angenommen werden, daß die Bekanntmachung des Beschlusses die Aufforderung an die Gläubiger enthalten muß, innerhalb von sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung an ihre Ansprüche anzumelden oder ihr Einverständnis mit der Kapitalsherabsetzung zu erklären[8]). Melden sich die Gläubiger nicht, so ist ihr Schweigen als Zustimmung zur Herabsetzung des Kapitals anzusehen[9]).

Die Bekanntmachung hat — ausdrücklich ist dies im polnischen Gesetz nicht bestimmt — durch den Vorstand zu erfolgen. Dies ergibt folgende Erwägung: Der Kapitalsherabsetzungsbeschluß ist eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache (Art. 2 Ziff. 9 des Handelsregistergesetzes), die gemäß Art. 14 des Handelsregistergesetzes innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Entstehung zur Eintragung anzumelden ist. Anzumelden ist aber die Kapitalsherabsetzung nicht schon innerhalb von 15 Tagen nach Beschlußfassung. Dies würde dem Sinn des Art. 18 Abs. 2 des polnischen Gesetzes zuwiderlaufen, da Kapitalsherabsetzungsbeschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt rechtskräftig werden. Erst wenn diese sechs Monate verstrichen sind, vorausgesetzt, daß die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift bezüglich der widersprechenden Gläubiger erfüllt sind, handelt es sich um eine einzutragende Tatsache, die binnen 15 Tagen zur Eintragung anzumelden ist. Nunmehr tritt das Registerrecht in Tätigkeit. Nach Art. 8 des Handelsregistergesetzes in Verbindung mit Art. 9 der Aus-

[8]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 73, zu Art. 18.
[9]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 74, zu Art. 18.

führungsverordnung hierzu werden Bekanntmachungen von erfolgten Eintragungen durch das Registergericht angeordnet[10]). Wir haben es also bei einem Kapitalsherabsetzungsbeschluß mit zwei verschiedenen Bekanntmachungen zu tun. Einmal die Bekanntmachung, daß ein derartiger Beschluß gefaßt ist, nach Ablauf von sechs Monaten die Bekanntmachung, daß der nunmehr rechtskräftige Beschluß in das Handelsregister eingetragen ist. Die erste Bekanntmachung stellt sich als eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung zur Herbeiführung der Rechtskraft des Beschlusses dar, sie ist also zweifellos Sache des Vorstandes[11]).

Gemäß § 58 Ziff. 2 des deutschen Gesetzes sind die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen. Betagte, streitige Forderungen, schwebende Verbindlichkeiten sind sicher zu stellen (§§ 232 ff. BGB.)[12]). Die Frage, ob auch nach polnischem Recht Personen wirksam widersprechen können, deren Forderungen streitig sind, bejaht Namitkiewicz[13]) mit der Begründung, daß ein derartiger Gläubiger doch auf Klage und Feststellung des Rechtsverhältnisses erheben kann.

Die Anmeldung des Herabsetungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres, — nach polnischem Recht sechs Monate —, seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat (§ 58 Ziff. 3 des deutschen Gesetzes).

Während nach polnischem Recht der Beschluß nach Ablauf von sechs Monaten, sofern kein Gläubiger widerspricht, rechtskräftig wird, tritt die Rechtskraft des Beschlusses nach deutschem Recht ein Jahr nach erfolgter dritter Bekanntmachung und zwar mit Eintragung in das Handelsregister ein (§§ 58 Ziff. 3, 54 Abs. 3). Dem gegenüber hat erst nach Rechtskraft des Beschlusses der polnische Vorstand der GmbH. die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister anzumelden, unter Darlegung der Gründe und mit der Ver-

---

[10]) Vgl. Chełmoński, Handelsregister, S. 187.
[11]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 73, zu Art. 18.
[12]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 153, Anm. 2, zu § 58.
[13]) Vgl. Dekret, S. 74, zu Art. 18.

sicherung, daß der Beschluß rechtskräftig ist[14]). In dieser Versicherung, daß der Beschluß rechtskräftig ist, liegt zugleich auch die Versicherung, daß entweder kein Gläubiger widersprochen hat, oder daß Befriedigung oder Sicherstellung des widersprechenden Gläubigers erfolgt ist. Das deutsche Gesetz bestimmt in § 58 Ziff. 4 ausdrücklich, daß zugleich mit der Anmeldung des — also noch nicht rechtskräftigen — Beschlusses die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben haben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

Bei der Kapitalsherabsetzung ist stets zu berücksichtigen, daß die Grundlagen des Art. 5 Abs. 1 des polnischen Gesetzes, also Mindestbetrag des Kapitals und des Anteils und Gleichmäßigkeit der Anteile nicht verletzt werden.[15]) Das deutsche Gesetz sagt dies in § 58 Abs. 2 noch besonders.

Gemäß Art. 86 des Entwurfs kann eine Kapitalsherabsetzung nur im Wege der Aenderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Der Beschluß muß den Betrag enthalten, um welchen das Kapital herabgesetzt werden soll, sowie den Zweck und die Art und Weise der Herabsetzung. Die Vorschriften des Gesetzes über den Mindestbetrag des Stammkapitals und der Anteile sind bei der Kapitalsherabsetzung zu berücksichtigen. Art. 87 des Entwurfs bestimmt ferner, daß der Vorstand die beschlossene Kapitalsherabsetzung drei Mal in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Zeitungen bekannt macht, mit der Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft, innerhalb von drei Monaten nach der letzten Bekanntmachung gegen die Kapitalsherabsetzung Widerspruch zu erheben. Die Bekanntmachungen dürfen nicht in Zeitabständen von mehr als einem Monat und weniger als zwei Wochen erfolgen. Die Gläubiger, welche innerhalb der festgesetzten Zeit gegen die Kapitalsherabsetzung Widerspruch erheben, sind durch die Gesellschaft zu befriedigen oder sicherzustellen. Diejenigen Gläubiger, welche der Kapitalsherabsetzung nicht widersprechen, gelten als mit der Kapitalsherabsetzung einverstanden.

---

[14]) Vgl. Namitkiewicz, Dekret, S. 75, zu Art. 18.
[15]) Vgl. derselbe ebenda, S. 72, zu Art. 18, Anm. 2.

§ 10.

Auflösung der Gesellschaft.

Der Beschluß, durch welchen die Gesellschaft aufgelöst wird, bedarf übereinstimmend nach beiden Gesetzen der qualifizierten dreiviertel Mehrheit (Art. 17 Abs. 3 des polnischen Gesetzes, § 60 Ziff. 2 des deutschen Gesetzes). Weitere Auflösungsgründe, als Auflösung durch Gesellschafterbeschluß bringt das polnische Gesetz abweichend von der deutschen Regelung nicht. Chmurski[1]) zieht die Bestimmungen des Code Napoléon (Art. 1865—1873) über die Auflösung der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht heran. Im Folgenden werden nur die von Namitkiewicz[2]) aufgezählten Gründe, welche die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen, wiedergegeben:

Namitkiewicz hält es für eine Selbstverständlichkeit, daß der Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit auch als Auflösungsgrund anzusehen ist. Auch der Konkurs der Gesellschaft ist ein Auflösungsgrund. Weiterhin kann die Gesellschaft aufgelöst werden durch gerichtliches Urteil. Ein solches Urteil kann auf Antrag eines oder mehrerer Gesellschafter ergehen, wenn der Gesellschaftsvertrag formale Mängel aufweist, wenn Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufen, wenn bestimmte Tatsachen, die der Gesellschaftsvertrag enthalten muß, fehlen, wenn das Kapital auf weniger als zweitausend Goldfranc in polnischer Mark herabsinkt, endlich wenn andere wichtige Gründe bestehen, z. B. längere Krankheit von Gesellschaftern Uneinigkeit unter ihnen usw. Als weiterer Auflösungsgrund ist anzusehen, wenn der Zweck der Gesellschaft erfüllt ist oder unmöglich wird. Auch die Fusion der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft ist ein Auflösungsgrund[3]). Zusammenfassend sind also folgende Auflösungsgründe festzustellen:

1. Zeitablauf,
2. Gesellschafterbeschluß,
3. Konkurs der Gesellschaft,
4. Gerichtliches Urteil,
5. Erreichung oder Unmöglichwerden des Zwecks,
6. Fusion.

[1]) Vgl. S. 45.
[2]) Vgl. Dekret, S. 60 f., zu Art. 17.
[3]) Vgl. ferner über Auflösung der Gesellschaft Żabicki, S. 156.

Wenn auch den Ausführungen von Namitkiewicz über die Auflösung der Gesellschaft beizustimmen ist, so muß doch gesagt werden, daß das völlige Schweigen des polnischen Gesetzes über die Auflösung der Gesellschaft immerhin zu Unklarheiten und Unzuträglichkeiten im Falle der beabsichtigten Auflösung einer polnischen GmbH. führen kann, die das deutsche Gesetz durch seine ausführliche Regelung vermeidet.

Gemäß § 60 des deutschen Gesetzes wird die GmbH. aufgelöst durch

1. Zeitablauf,
2. Gesellschafterbeschluß,
3. Gerichtliches Urteil,
4. Eröffnung des Konkursverfahrens.

Die Gesellschaft kann weiterhin nach § 61 durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind. Die Auflösungsklage welche gegen die Gesellschaft zu richten ist, kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen. Ferner kann gemäß § 62 eine Gesellschaft, die das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

Uebereinstimmend nach beiden Gesetzen (§ 60 Abs. 2 des deutschen Gesetzes, Art. 20 Ziff. 8 des polnischen Gesetzes) können im Gesellschaftsvertrag weitere Auflösungsgründe festgesetzt sein.

Der Entwurf widmet einen besonderen Abschnitt der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Als Auflösungsgründe werden aufgezählt (Art. 88):

1. Die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Gründe,
2. Der notariell beglaubigte Auflösungsbeschluß,
3. Entscheidung des Gerichts,
4. Eröffnung des Konkurses.

Weiterhin kann gemäß Art. 89 das Gericht die Auflösung der Gesellschaft anordnen:

1. Auf Verlangen eines Gesellschafters oder eines Mitgliedes eines Gesellschaftsorgans, wenn die Erreichung des

Gesellschaftszwecks sich als unmöglich herausstellt oder andere wichtige Gründe vorliegen.

2. Auf Verlangen des Generalstaatsanwalts der Republik Polen, wenn die Tätigkeit der Gesellschaft das Recht verletzt und damit dem Staatsinteresse zuwiderläuft.

§ 11.

Schlußbestimmungen.

Das polnische GmbH.-Gesetz zählt in seiner lezten Vorschrift (Art. 20) diejenigen Gegenstände auf, bezüglich derer der Gesellschaftsvertrag strengere Anforderungen enthalten kann. Es sind dies: Die Verantwortung der Gesellschafter und Vorstandsmitglieder, die Veräußerung von Geschäftsanteilen, die für die Gültigkeit von Beschlüssen notwendige Stimmenmehrheit und die Aufstellung von Bilanzen (Art. 20 Ziff. 1—4). Aus dieser Bestimmung folgt also, daß bezüglich gewisser Vorschriften des polnischen GmbH.-Gesetzes eine Abänderung durch Gesellschaftsvertrag nur möglich ist, sofern in dieser Abänderung strengere Anforderungen enthalten sind. Eine Lockerung der gesetzlichen Anordnungen ist unzulässig. Dies gilt für die Bestimmungen über die Haftung der Gesellschafter und der Vorstandsmitglieder (Art. 2, 7 und 10), die Veräußerung von Anteilen (Art. 6), die notwendige Stimmenmehrheit (Art. 17) und die Aufstellung der Bilanz (Art. 11). Art. 20 Ziff. 5—8 des polnischen Gesetzes bestimmt weiterhin, daß der Gesellschaftsvertrag eine Erweiterung der Minderheitsrechte vorsehen und auch sonstige Bestimmungen treffen kann, die in diesem Gesetz nicht enthalten sind, mit demselben aber nicht im Widerspruch stehen, insbesondere über einen Aufsichtsrat, über die Beaufsichtigung des Vorstandes durch die Gesellschafter und über die Gründe der Auflösung der Gesellschaft.

§ 12.

Schlußwort.

Eine ganze Reihe von Bestimmungen des deutschen GmbH.-Gesetzes sind dem polnischen Dekret über die GmbH. unbekannt. Es sind dies, soweit nicht auf das Fehlen bestimmter Vorschriften im polnischen Gesetz im einzelnen

bereits hingewiesen wurde, insbesondere die Bestimmungen des 5. und 6. Abschnitts des deutschen GmbH.-Gesetzes. Im fünften Abschnitt behandelt das deutsche Gesetz die Auflösung und Nichtigkeit der GmbH. und widmet eine Anzahl Bestimmungen (§§ 66—73) der Liquidation der GmbH. Der sechste Abschnitt des deutschen Gesetzes bringt Vorschriften über die Umwandlung einer AG. in eine GmbH. und enthält ferner in den §§ 82—84 besondere Strafbestimmungen, welche Pflichtwidrigkeiten von Beteiligten einer GmbH. ahnden sollen.

Wenn man auch zusammenfassend wird anerkennen müssen, daß das polnische Dekret über die GmbH. die wichtigsten, die Rechtsform dieser Gesellschaft charakterisierenden Vorschriften bringt, so wird man doch mit Rücksicht auf die Tatsache, daß innerhalb Polens drei verschiedene GmbH.-Gesetze gelten, von denen das hier behandelte Dekret einige, zum Teil erhebliche, Abweichungen gegenüber den beiden anderen GmbH.-Gesetzen aufweist, zu der Annahme gelangen müssen, daß der polnische Gesetzgeber bei Schaffung dieses Gesetzes nur ein Provisorium im Auge hatte. Es galt damals, dem unhaltbaren Zustand, daß nur in einem Teil Polens die GmbH. bekannt war, alsbald ein Ende zu bereiten. Dies konnte geschehen durch Schaffung eines neuen GmbH.-Gesetzes für Kongreßpolen oder durch Inkraftsetzen eines der bereits geltenden GmbH.-Gesetze auch in diesem polnischen Teilgebiet, oder endlich durch Schaffung eines einheitlichen GmbH.-Gesetzes. Der polnische Gesetzgeber hat auf Kosten der polnischen Rechtseinheit den ersteren Weg beschritten, er hat zu den bereits geltenden zwei GmbH.-Gesetzen noch ein drittes hinzugefügt, offenbar in der Absicht, später einmal aus allen diesen drei Gesetzen heraus ein einheitliches polnisches GmbH.-Gesetz zu schaffen, welches den Vorzügen und Nachteilen der einzelnen Gesetze Rechnung tragen soll.

Der Entwurf, der — wie bereits eingangs erwähnt — 161 Artikel enthält, also fast doppelt so viel Bestimmungen als das deutsche Gesetz, hat teilweise an der Regelung des geltenden polnischen GmbH.-Gesetzes festgehalten, zum Teil hat er auch deutsche Rechtsgedanken übernommen, er bringt aber auch Neuerungen. Einen besonderen Abschnitt (Art. 103—105) widmet er dem Ausschluß eines Gesellschafters, in zwei weiteren Abschnitten ist die Fusion (Art. 106—112) und die Um-

wandlung der Gesellschaft (Art. 113—118) geregelt. Der vorletzte Abschnitt des Entwurfs (Art. 119—137) enthält Bestimmungen über die zivil- und strafrechliche Verantwortlichkeit, und der letzte Abschnitt (Art. 138—161) bringt dann Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Der Entwurf hat, so schreibt der Referent Professor Adam Chełmoński[1]) in der Begründung, eine Vereinheitlichung der verschiedenen Vorschriften über die GmbH., welche zur Zeit in den verschiedenen Rechtsgebieten gelten, im Auge und will eine gesetzliche Regelung dieser Gesellschaftsform schaffen, welche den in- und ausländischen Erfahrungen und den Anforderungen der Wirtschaft am besten Rechnung trägt.

---

[1]) Vgl. S. 44.

Lebenslauf.

Am 10. März 1909 wurde ich in Antonienhütte (Ostoberschlesien) als Sohn des Maschinenmeisters Johannes Woryna geboren. Ich besuchte die Vorschule und später das Gymnasium in Beuthen OS., wo ich im Jahre 1927 die Reifeprüfung bestand.

Ich studierte die Rechtswissenschaften an den Universitäten Jena und Breslau. Am 11. Mai 1931 bestand ich bei dem Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 3. August 1931 bin ich im Vorbereitungsdienst tätig, zur Zeit am Amtsgericht in Beuthen OS.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 12. Juli 1933.